



Laufacher

Amts- und Mitteilungsblatt







Nr. 43 27. Oktober 2023 65. Jahrgang



... und weiter geht's

Am **Samstag, 28. Oktober** findet das Konzert der Gruppe "Raphael" im Haus der Begegnung NEBENAN statt. Los geht's ab 19.00 Uhr, der Eintritt ist frei.



Ich wünsche Ihnen viel Freude und Spaß bei den Vernstaltungen!

Friedrich Fleckenstein, Erster Bürgermeister Die Fotoschau des Fotoclubs Laufach findet in der Schulturnhalle Laufach statt:

Samstag, 28. Oktober von 16.00 - 21.00 Uhr Sonntag, 29. Oktober von 10.00 - 18.00 Uhr





Ihre Ansprechpartner:

' '	engach reizvoil.	
Allgemeine Verwaltung	Tel. 06093 941-0, Fax 941-27	Rathaus, Raiffeisengasse 4 63846 Laufach
- Bürgermeister, Leiter der Verwaltung	Friedrich Fleckenstein	Tel. 941-17
- Büro des 1. Bürgermeisters, Amtsblatt	Dunja Masel	Tel. 941-255
- Büro des 1. Bürgermeisters, VHS, Friedhof	Laura Hock	Tel. 941-17
- Büro des 1. Bürgermeisters, Musikschule, Schulturnh., Friedhof		Tel. 941-26
- Geschäftsleitung	Martin Ruppert	Tel. 941-14
- Bürgerservice, Sozialversicherung	Andrea Wintersberger	Tel. 941-16
- Bürgerservice, Standesamt	Adriana Stegmann	Tel. 941-29
- Personal, Standesamt	Regina Schneider	Tel. 941-19
- Auszubildende	Lorenz Englert, Katharina Fuß	Tel. 941-10
Bauen und Planen	Fax 941-27	Rathaus
- Technisches Bauwesen	Dirk Kunkel, Michael Roth	Tel. 941-23
- Gerätewart, Gebäudetechnik	Dirk Staab	
		Tel. 941-20
- Bauen und Planen	Andreas Adami	Tel. 941-24
- Sicherheit und Ordnung, Bauen und Planen	Fabio Franz	Tel. 941-15
- Assistenz Bauen und Planen	Dagmar Fredrick	Tel. 941-22
Finanzen	Fax 941-27	Rathaus
- Kämmerei	Thomas Manteufel	Tel. 941-253
- Mittagsbetreuung, Gewerbesteuern	Heike Friedel	Tel. 941-11
- Jugend, Familie, Senioren und Soziales, Vereinsförderung	Sabine Bachmann	Tel. 941-28
- Seniorenbeauftragte (Sprechzeiten: Do. 16.30-18.00 Uhr, Fr. 9.00 -11.30 Uhr)	Carolin Heeg	Tel. 941-251
- Kasse	Stefan Franz	Tel. 941-13
- Verbrauchsgebühren, Grundsteuern, Hundesteuern	Katrin Schmuck	Tel. 941-12
Bauhof	Fax 9328-11	Bauhof Im Gewerbegebiet 21
- Aufgabenbereichsleiter	Hermann Eberhardt	Tel. 9328-12 hermann.eberhardt@bauhof- laufach.de
- Mitarbeiter	Marcel Degant, Sebastian Heeg, Faih Ibrahimov, Thomas Liehr, Siegbert Schreiter, Rigobert Schubert, Steffen Seubert, Steffen Staab, Matthias Völker, Wahid Wais, Marco Wenzel	
- Mitarbeiterinnen Windelcontainer, Recyclinghof	Vincenzo Fazzalari, Anne Rothmeier, Gertrud Kraus	
Gemeindewerke	Fax 9328-11	Bauhof Im Gewerbegebiet 21
- Technischer Werkleiter	Peter Staab	Tel. 9328-10 peter.staab@bauhof-laufach.de
- Mitarbeiter	Ralph Fiederling, Stephan Wolpert	gemeindewerke@bauhof-laufach.de
Jugendpflege, Mittagsbetreuung		Haus der Begegnung NEBENAN Raiffeisengasse 2A
- Jugendpfleger, Leitung Mittagsbetreuung, Ferienspiele	Christian Völker-Staab	Tel. 996303-12 voelker-staab@schule-laufach.de
- Mädchentreff	Karin Roos-Franz	
- MitarbeiterInnen Mittagsbetreuung (3. + 4. Klasse)	Suna Altan, Tanja Burkhardt, Ellen Flecken- stein, Britta Müller, Kirsten Peck, Denis Weidner, Martina Werner	Tel. 996303-11
Mittagsbetreuung		Nebengebäude Schule FriedrWilhDüker-Str. 8
- MitarbeiterInnen Mittagsbetreuung (1. + 2. Klasse)	Mike Kneffel, Susanne Noll, Birgit Roth, Sabine Schäfer, Dagmar Staab, Claudia Wilzbach	Tel. 9712-19
Hallenbad		Hallenbad FriedrWilhDüker-Str. 8
- Badeaufsicht	Björn Franz, Andrea Nabih, Alexander Peplow, Konrad Zieger, Wasserwacht Laufach	Tel. 993589
Grund- und Mittelschule Laufach	Fax 9712-47	Schule FriedrWilhDüker-Str. 8
- Sekretariat - Schulhausmeister	Jutta Krüger, Heike Lindow Björn Franz	Tel. 9712-0 Tel. 9712-15

Öffnungszeiten des Rathauses: Montag – Freitag 8 – 12 Uhr Donnerstag 14 – 18 Uhr sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung



Störung von Elektronetz und Wasserversorgung

Bei Störungen des Elektronetzes (nicht Hausinstallation) rufen Sie bitte die Firma Bayernwerk AG unter der Servicenummer 0941/28003366 an.

Bei Störungen der gemeindlichen Wasserversorgung (Wasserrohrbrüche u. ä.) oder des gemeindlichen Straßenbeleuchtungsnetzes wenden Sie sich bitte an die Mobilnummer 0179/6622063 oder per E-Mail an gemeindewerke@bauhof-laufach.de.

Notrufnummern

Polizei 1 10 Feuerwehr + Rettungsdienst 1 12

Apotheken

Samstag, 28. Oktober 2023:

Kaiser-Ruprecht-Apotheke, Alzenau, Mühlweg 38, Tel. 06023 2916 Strauß-Apotheke, Aschaffenburg, Herstallstr. 14, Tel. 06021 22096

Sonntag, 29. Oktober 2023:

Kreuz-Apotheke, Schöllkrippen, Aschaffenburger Str. 11, Tel. 06024 1071 Strietwald-Apotheke, Aschaffenburg, Hasenhägweg 27, Tel. 06021 424406

Montag, 30. Oktober 2023:

Rats-Apotheke, Aschaffenburg, Althohlstr. 15, Tel. 06021 95871 Markt-Apotheke, Mömbris, Im Markthof 5, Tel. 06029 1379

Dienstag, 31. Oktober 2023:

Hirsch-Apotheke, Haibach, Freiheitsstr. 3, Tel. 06021 68022 Hubertus-Apotheke, Hösbach, Hauptstr. 99, Tel. 06021 51532

Mittwoch, 1. November 2023:

Linden-Apotheke, Laufach, Hauptstr. 1 A, Tel. 06093 592

Adler-Apotheke, Aschaffenburg, Burchardtstr. 9, Tel. 06021 470049

Donnerstag, 2. November 2023:

Bahnhof-Apotheke, Aschaffenburg, Ludwigstr. 2, Tel. 06021 39890 Apotheke am Schlosspark, Alz.-Wasserlos, Bezirksstr. 30, Tel. 06023 9173644

Freitag, 3. November 2023:

Felix-Apotheke, Heimbuchenthal, Raiffeisenstr. 5,Tel. 06092 1812 Spessart-Apotheke, Goldbach, Sachsenhausen 1, Tel. 06021 51638 Stern-Apotheke, Mainaschaff, Jahnstr. 16, Tel. 06021 73400

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils ab 8.30 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

– alle Angaben ohne Gewähr –

Allgemeinärzte

Wenn Ihr behandelnder Arzt bzw. Ihr Hausarzt nicht erreichbar sind, können Sie den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 116 117 kontaktieren. Unter dieser Rufnummer erreichen Sie den Hausbesuchsdienst bzw. bekommen Informationen, an welchen Arzt Sie sich wenden sollen.

Bei akut lebensbedrohlichen Erkrankungen oder Verletzungen bleibt nach wie vor die Rettungsleitstelle unter der Telefonnummer 112 zuständig.

FORSTREVIER SAILAUF, Tel.: 06093/482

Sprechstunde mittwochs von 16 – 18 Uhr

AMBULANTER PFLEGEDIENST SPESSART (24 h-Bereitschaftsdienst)

Hauptstraße 27, 63846 Laufach, Tel. 06093/9961322, Fax 06093/9961323

CARITAS-SOZIALSTATION St. Stephanus e.V.

Brunnenstr. 40, 63768 Hösbach, Tel. 06021/56666, Fax 540608

TELEFONSEELSORGE

08 00 / 1 11 01 11, 08 00 / 1 11 02 22. Anonym, kompetent, rund um die Uhr.

Die Umwelt-Ecke

Nächste Abfuhrtermine:

 RESTMÜLL-Tonne:
 Freitag, 03.11.2023, Donnerstag, 16.11.2023,

 BIO-Tonne:
 Mittwoch, 08.11.2023, Mittwoch, 22.11.2023

 PAPIER-Tonne:
 Montag, 13.11.2023, Montag, 11.12.2023

 Gelber Sack:
 Dienstag, 07.11.2023, Montag, 04.12.2023

Problemabfall: Samstag, 28.10.2023

(9.00 – 12.00 PARKPLATZ MÜHLFELD)

Die Tonnen u. Gelben Säcke sind spätestens um 6 Uhr zur Entleerung bereitzustellen.

Diese Angaben sind ohne Gewähr, bei **Unstimmigkeiten bitte den**

Abfall-Kalender 2023 beachten. Die Termine für 2023 können Sie auch unter www.abfallkalender-ab.de abrufen.

"My-Müll", die APP FÜR SMARTPHONES kann kostenlos unter www.mymuell.de heruntergeladen werden.

GEMEINDLICHER RECYCLINGHOF, Im Gewerbegebiet 21

Folgende Wertstoffe – in kleinen Mengen – werden hier angenommen:

Altglas, Altpapier, Altmetall, Aluminium, Altholz, Brillen, Hörgeräte, Altschuhe, Bauschutt (auch Keramik), Kork, Kabelreste, Blei, PU-Schaum-Dosen, sauberes Styropor, Flachglas, Fenster mit Glas u. Rahmen sowie Musik-CD's und Computer CD-Roms, Toner, Patronen u. a. von Faxgeräten und Druckern, PCs, Tastaturen, Scanner, Kopierer, Drucker, Telefone, Handys, Faxgeräte, Radios, CD-Player, Plattenspieler, DVD-Player, Videorecorder usw. Haushaltskleingeräte, elektronische u. elektrische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- u. Freizeitgeräte, Medizinprodukte (keine Arzneimittel), Überwachungs- und Kontrollinstrumente, Dosenschrott, pflanzliche Fette und Öle (feste als auch flüssige Öle und Fette wie z.B. Frittier- u. Grillfett).

Öffnungszeiten (April bis Oktober):

Recyclinghof Samstag von 9.00 – 13.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 – 18.00 Uhr. **gemeindlicher Windelcontainer** Mittwoch von 16.00 – 18.00 Uhr

Im RECYCLINGHOF Schmittner, Im Gewerbegebiet 3 - 5

können folgende Materialien – **auch in größeren Mengen** – gegen Gebühr abgeliefert werden: Bauschutt, Baustellenmischabfall, Reifen mit und ohne Felgen, Glasbausteine, Elektrogeräte, Elektronikschrott, Bildschirme, Folie, Styropor, asbesthaltige Eternitplatten.

Öffnungszeiten:

April bis Oktober:

Mo - Fr 7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr, Samstag 7.00 – 12.00 Uhr

November und März

Mo - Fr 7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr, Samstag 8.00 - 12.00 Uhr

Dezember bis Februar

Mo - Fr 7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr, Samstag 8.00 - 12.00 Uhr

GRÜNABFÄLLE (ab 1 cbm gebührenpflichtig) können in der Grünabfalldeponie der Firma Landschaftspflege Stürmer, Aussiedlerhof Bergklingen abgeliefert werden:

Öffnungszeiten:

Samstag von 9.00 – 13.00 Uhr, Mittwoch von 15.00 – 17.00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten sind keine Anlieferungen möglich!



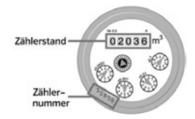
Ablesung der Wasserzähler Verbrauchsgebührenabrechnung für das Jahr 2023

Sehr geehrte Kunden und Kundinnen,

in Kürze wird die Jahresabrechnung für die Wasser- und Abwassergebühren erstellt. Hierfür sind die Ablesung der Wasserzähler und die Mitteilung des Zählerstands erforderlich.

SCHRITT 1: Ablesung des Wasserzählers

Bitte lesen Sie Ihren Wasserzähler am 31.10.2023 ab. Die Zählernummer ist auf dem äußeren Ring zu erkennen. Die Drehzeiger oder Nachkommastellen (rote Ziffern) bitte nicht ablesen!



SCHRITT 2: Meldung des Zählerstandes bis zum 04.11.2023 online oder über den Ablesebrief

2 a) Rückmeldung online

Den Ablesestand können Sie bequem und kostenlos über Notebook, PC oder Smartphone melden:

- online unter www.laufach.de über die Funktion: Bürgerserviceportal → Wasserzählerablesung
 oder
- mit dem Smartphone mit Hilfe des QR Codes:

2 b) Rückmeldung über den Ablesebrief

Es wurde Ihnen ein Anschreiben mit einem entsprechend beiliegendem Ablesebrief per Post zugestellt.

Prüfen Sie bitte die Adresse und die Verbrauchsstelle. Danach tragen Sie den aktuellen Wasserzählerstand, das Ablesedatum, Ihre Telefonnummer und Unterschrift in den Ablesebrief ein.

Geben Sie den ausgefüllten Ablesebrief bis zum 04.11.2023 im Rathaus Laufach, Raiffeisengasse 4, 63846 Laufach ab. Etwaige Portokosten müssen von Ihnen getragen werden.

Erhalten wir keine oder eine verspätete Meldung des Zählerstandes, wird Ihr Verbrauch geschätzt. Sollte der Zählerstand wiederholt nicht gemeldet werden, wird der Zählerstand von den Gemeindewerken Laufach abgelesen. Für diesen Aufwand fällt eine Pauschale von 30 € netto pro Anwesen an.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung. Gemeinde Laufach



Ehrungen durch die Gemeinde Laufach

Der Neujahrsempfang der Gemeinde Laufach i.V.m. Ehrungen von Verdiensten aus dem Kultur- und Sportbereich findet am Samstag, 13.01.2024 statt.



Hierzu werden die Vereine, Organisationen aber auch Einzelpersonen gebeten, nach den gemeindlichen Richtlinien zu ehrende Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionäre oder auch sonstige in Frage kommende Persönlichkeiten zu melden bzw. Vorschläge zu unterbreiten.

Für Vereine gilt:

Vereinsvorsitzende haben per E-Mail entsprechende Formulare zur Meldung der zu ehrenden Personen bzw. Mannschaften erhalten. Vielen Dank für die Einreichung der Vorschläge mittels dieser Meldeformulare.

Für Organisationen und Einzelpersonen gilt:

Sie können den Vorschlag zur Ehrung formlos mit entsprechender Begründung bei der Gemeinde Laufach einreichen. Selbstverständlich übersenden wir Ihnen auf Anfrage ein Meldeformular.

Wir erwarten Ihre Vorschläge bis Freitag, 17.11.2023

Ansprechperson:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Sabine Bachmann Tel: 06093 941-28

E-Mail: sabine.bachmann@laufach.de

Es können errungene Meisterschaften bzw. Verdienste für folgenden Zeitraum berücksichtigt werden: **01.11.2022 bis 31.10.2023.**

Nachmeldungen sind aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Wir bitten um Beachtung!

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Fleckenstein, 1. Bürgermeister

Manöver- und andere Übungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 30.10.2023 bis 02.11.2023 unter der Bezeichnung "Spessart" eine Gefechtsübung durch. Der Übungsraum umgrenzt im Landkreis Aschaffenburg das Gebiet der VGen Heigenbrücken und Mespelbrunn sowie der Gemeinden Bessenbach, Laufach, Rothenbuch, Waldaschaff und Weibersbrunn. Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Besonders wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen.

Gemeinde Laufach ...eiufach reizvoll.

Voranzeige

Am **Samstag, 04. November** findet das Offene Wirthaussingen ab 19:30 Uhr im Gasthaus "Zur Eisenschmelz" statt.

Das Ukrainische Kulturfest findet am **Sonntag, 05. November** ab 12.00 Uhr im Haus der Begegnung NEBENAN statt.

"Filme über Lafisch" – der Kinonachmittag für Senioren ist am **Donnerstag, 09. November** im Haus der Begegnung NEBENAN. Der Eintritt ist frei – Hierzu bitten wir um Anmeldung.

Details sind wie immer in unserem Flyer und auf unserer Homepage zu finden. Mehr dazu gibt es auch im nächsten Amtsblatt.

Viel Spaß bei allen Veranstaltungen!

Ihre Gemeindeverwaltung Laufach



Der Weberpark öffnet wieder seine Tore...



.....und zwar am Sonntag, 29. Oktober von 10 bis 17 Uhr.

Dazu sind alle herzlich willkommen!

Vollsperrung der Konstantin-Reich-Straße

Aufgrund von Bauarbeiten an einem Privatgrundstück, muss die Konstantin-Reich-Straße im Bereich des Anwesens Hausnummer 10

Freitag, 13.10.2023 bis voraussichtlich Montag, 13.11.2023

voll gesperrt werden.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis für die entstehenden Behinderungen.

Örtliche Straßenverkehrsbehörde Laufach

Zentrale Kitaplatzanmeldung

Anmeldungen für Krippen- und Kindergartenplätze werden ab der Geburt des Kindes unter

https://laufach.zentrale-kitaplatzanmeldung.de entgegengenommen. Es ist je eine Anmeldung für einen Krippenplatz (falls gewünscht) und eine Anmeldung für einen Kindergartenplatz erforderlich.

Fundbüro

Unser Fundbüro erreichen Sie im Bürgerservice im Erdgeschoss, Tel: 06093 941 16.

Gemeinde Laufach

Bekanntmachungen

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Laufach (Wasserabgabesatzung - WAS -)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Laufach folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbau- berechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse

(= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers

(= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückeigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist gesammeltes Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

Gemeinde Laufach

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstückanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung u. Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zu Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird,

- sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde

keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.



(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- eines Vermögensschadens, es denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter dreißig Euro.
- (5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung Gewähr leistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen



geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- 1. das Grundstück unbebaut ist oder
- 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu Gewähr leisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zu-

widerhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
- eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs.
 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten
 Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
- 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
- gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs.
 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Laufach vom 25.05.2010 außer Kraft.

Laufach, den 24.10.2023

Gez.

Friedrich Fleckenstein

1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Beitragsund Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

der Gemeinde Laufach

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Laufach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 25.05.2010:

§ 1

- § 12 (Verbrauchsgebühr) Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 werden wie folgt geändert:
- (1) Die Gebühr beträgt 3,45 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,45 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01. November 2023 in Kraft. Laufach, 24.10.2023

Fleckenstein,

1. Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Laufach (Entwässerungssatzung – EWS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Laufach folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemein- samen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von

bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das



dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

- 7. Grundstücksanschlüsse sind
- bei Freispiegelkanälen:
 die Leitungen vom Kanal bis zum

Kontrollschacht. bei Druckentwässerung:

Die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

- 8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind
- bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. <u>Abwassersammelschacht</u> (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und

Steuerungsanlage. 11. Hausanschlussschacht

(bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal

zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht.
- 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
- 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässe- rungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie ha- ben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschlussoder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau



von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die
 Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder
 zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht
 zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht,
 wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht
 durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind, d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungs materials, der Erzeugnisse,
- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entspre-
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten

oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

- (2) Die Gemeinde überprüft die Arbeiten. Im Rahmen dieser Überprüfung kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt sowie dass die Bestätigung der Gemeinde vorzulegen ist. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit zu prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entspre-



chend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen. (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gel-

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

ten auch für den Benutzer des Grundstücks.

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grund- stück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder g\u00e4rtnerische Verwertung des Kl\u00e4rschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
- feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
- infektiöse Stoffe, Medikamente,
- 3. radioaktive Stoffe.
- Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
- Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können.
- Grund- und Quellwasser,
- feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
- 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
- Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme.
- 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
 - Ausgenommen sind
- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten wer- den können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
- 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage

- nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird
- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist,
- 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
- 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.



§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
- eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
- entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Ände-

- rung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
- 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
- entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
- entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
- 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Per- sonen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Laufach vom 04.12.2012 außer Kraft.

Laufach, den 24.10.2023

Gez. Friedrich Fleckenstein1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Beitragsund Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Laufach

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Laufach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.05.2010:

§ 1

- § 10 Abs. 1 Satz 2 (Einleitungsgebühren) wird wie folgt geändert:
- (1) Die Gebühr beträgt 2,99 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01. November 2023 in Kraft.

Laufach, 24.10.2023

Fleckenstein, 1. Bürgermeister

Gemeinde Laufach

Landkreis Aschaffenburg

Projekt SPRACHVERMITTELNDE

Wir suchen Sie als ehrenamtliche Übersetzer!

- Sie sprechen Deutsch und eine Zweitsprache?
- Sie haben Zeit, sich ehrenamtlich zu engagieren?
- Sie möchten andere Menschen in Gesprächen z.B. mit Behörden, Beratungsstellen und Schulen unterstützen?

Dann melden Sie sich gerne bei uns für die Mitarbeit in unserem Sprachvermittler-Pool!
Benötigt werden alle Sprachen; aktuell insbesondere somali, dari & farsi, rumänisch, arabisch, ukrainisch & russisch.

Als Sprachvermittelnde werden Sie im Rahmen einer Schulung auf Ihre Tätigkeit vorbereitet, professionell begleitet und erhalten für ihren Einsatz eine Aufwandsentschädigung.

Das Team der Fachstelle Integration informiert Sie gerne in einem persönlichen Gespräch über die ehrenamtliche Tätigkeit und die Inhalte der Schulung.

Die nächste Schulung für Sprachvermittelnde beginnt im Januar 2024. Bewerbungen werden bis zum 20.11.23 entgegengenommen.

Bei Interesse und für weitere Informationen melden Sie sich bitte bei den Integrationslotsen im Landratsamt Aschaffenburg:

Frau Daniela D'Cruz und Herr Robert Walz, Tel.: 06021/394-193 oder per E-Mail unter sprachvermittler@Lra-ab.bayern.de.

Fortbildungskalender für das Soziale Ehrenamt 2023/2024

Vortrag: "Sicherheit für Seniorinnen und Senioren – Kriminalpolizeiliche Prävention von Betrugsdelikten"

Am Mittwoch, den 13. November 2023 von 18:30 bis 20:00 Uhr findet im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstr. 18 für alle ehrenamtlich Tätigen, die sich im Rahmen eines sozialen Ehrenamts engagieren sowie weitere Interessierte ein Vortrag zum Thema "Sicherheit für Seniorinnen und Senioren – Kriminalpolizeiliche Prävention von Betrugsdelikten" statt.

Seniorinnen und Senioren können Situationen erleben, in denen umsichtiges Handeln und eine schnelle Reaktion erforderlich sind, um nicht Opfer eines Betruges zu werden. Anhand von Beispielen wird im Rahmen eines Präventionsvortrags aufgezeigt, wie sich Seniorinnen und Senioren im Alltag vor Betrug schützen können. Nach dem Vortrag können die Teilnehmenden Fragen stellen. Folgende Deliktsfelder werden schwerpunktmäßig erläutert und Tipps gegeben, wie man sich schützen kann:

- Betrügerische Telefonanrufe (z.B. Schockanruf, falsche Polizeibeamte, dubiose Firmen)
- · Betrug an der Haustüre
- Betrug im Internet (Sicherheitsgrundregeln für die Internetnutzung durch Seniorinnen und Senioren)

Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung ist bis zum 06.11.2023 per E-Mail unter veranstaltungen.fbe@Lra-ab.bayern.de erforderlich.

Der Vortrag findet im Rahmen der Fortbildungsreihe für das Soziale Ehrenamt statt. Weitere Veranstaltungstermine sind im Fortbildungskalender 2023/2024 veröffentlicht. Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Kunkel oder Frau Dietz, Landratsamt Aschaffenburg, Fachstelle Bürgerschaftliches Engagement, Tel.: 0 60 21 / 394 – 321, E-Mail: Buergerengagement@Lra-ab.bayern.de, bzw. Herr Oberle, Fachdienst Gemeindecaritas, Tel.: 0 60 21 / 392 – 230, E-Mail: b.oberle@caritas-aschaffenburg.de gerne zur Verfügung.

Vorlesen ist (k)eine Kunst! – Grundschulung für ehrenamtliche Lesepatinnen und Lesepaten

Freitag, den 10.11.2023 von 14:30 bis 18:00 Uhr im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg

Späterer Erfolg beim (Lesen-)lernen steht in großem Zusammenhang mit der frühen Erfahrung mit Büchern und Geschichten!

Doch wie liest man gut und lebendig vor? Wie können leseferne Kinder erreicht werden? In diesem Workshop werden kreative Möglichkeiten für Vorleseaktionen, sowie aktuelle Buchtitel bis hin zur App vorgestellt. Die Grundschulung bietet die Möglichkeit, sich auf das Abenteuer "Vorlesen für Kinder" vorzubereiten.

Die Referentin Christine Kranz ist seit über 30 Jahren im Bereich für Leseförderung für die Stiftung Lesen tätig.

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Anmeldungen bis zum 06.11.2023 telefonisch oder unter

Veranstaltungen.fbe@Lra-ab.bayern.de

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Ansprechpartnerinnen der Fachstelle Bürgerschaftliches Engagement gerne zur Verfügung: Frau Dietz / Frau Kunkel, Tel.: 06021 – 394 321 oder E-Mail: buergerengagement@Lra-ab.bayern.de

Betreuertreff

Die Betreuungsstellen des Landkreises und der Stadt Aschaffenburg, der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Aschaffenburg sowie das Martinusforum Aschaffenburg-Schmerlenbach e.V. laden ein zum Betreuertreff für ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer

Am 21. November 2023 findet der nächste Betreuertreff im Martinushaus Aschaffenburg (Treibgasse 26) von 18:00 bis 20:00 Uhr statt.

Eine Mitarbeiterin der Stadt Aschaffenburg wird einen Überblick über die Grundsicherung sowie die neue Wohngeldreform geben und dabei die Abgrenzung zu anderen Sozialleistungen, Anspruchsberechtigungen und Vermögensgrenzen erläutern. Anhand von Fallbeispielen werden praxisnah Stolperfallen bei der Antragstellung aufgezeigt und Zugangswege bzw. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vorgestellt.

Eine Teilnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Anmeldung bitte bei der Betreuungsstelle der Stadt Aschaffenburg unter

Tel.: 06021/330-15 99 oder per Email: Betreuungsstelle@Aschaffenburg.de

Klimaschutzmanagement

Vorträge zum Thema Energie im November

In Zusammenarbeit mit der vhs Karlstein und der vhs Kahlgrund-Spessart bietet das Klimaschutzmanagement des Landkreises Aschaffenburg drei Vorträge zu den Themen Heizungstausch und Photovoltaik in Karlstein. Heimbuchenthal und Mömbris an. Die Infoabende sind kostenfrei. Im Anschluss an die Vorträge besteht für die Besucher die Möglichkeit, den Energieexperten Fragen zur persönlichen Gebäude- und Heizsituation zu stellen. Eine Anmeldung über die vhs Karlstein bzw. vhs Kahlgrund-Spessart ist erforderlich.

Montag, 06.11.2023, 19.30 Uhr

Vortrag

Heizungserneuerung und das GEG.

Was Sie jetzt wissen müssen!

In vielen Häusern sind Heizsysteme in Betrieb, die bereits mehr als zwei Jahrzehnte auf dem Buckel haben. Hier spricht vieles dafür, die Heizungsmodernisierung jetzt anzugehen. Moderne Heizungen arbeiten effizienter, der Verbrauch wird dadurch gesenkt. Gerade bei den zurzeit hohen Heizkosten ein großes Plus. Auch der Wille, unabhängig von Öl und Gas zu werden, lässt viele Verbraucher nach Alternativen suchen. Zudem gibt es im neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) Regelungen für ältere oder nicht mehr reparierbare Heizungen. Doch welche sinnvollen und bezahlbaren Alternativen gibt es? Eignet sich eine Wärmepumpe oder Pelletheizung? Und wie lassen sich konventionelle Heizungstechniken mit erneuerbaren Energien zu einer sogenannten Hybridheizung kombinieren? Heizungsfachmann Peter Bayer zeigt umweltfreundliche Möglichkeiten bei der Heizungssanierung auf und vergleicht Technik, Umweltaspekte, Kosten und Fördermittel. Referent ist Dipl.-Ing. (FH) Peter Bayer, Heizungsfachmann, Fachplaner Erneuerbare Energien und Energieberater (Albert Bayer GmbH, Johannesberg)

Ort: Rudolf-Wöhrl-Pavillon, Am Obernborn 1, 63791 Karlstein

Gebühr: kostenfrei

Termin: Mo., 06.11.2023, 19.30 bis 21.00 Uhr

Anmeldung über die vhs Karlstein:

Tel: 06188 5287, E-Mail: vhs-ruecker@t-online.de Donnerstag, 16. November 2023, 19.30 Uhr

Vortrag

Sonnenklar: Strom erzeugen mit der eigenen Photovoltaikanlage

Inzwischen setzen viele private Haushalte auf die eigene Stromerzeugung mit einer Photovoltaikanlage. Doch ist diese Technik auch für das eigene Haus sinnvoll und lohnt sich eine solche Investition? In seinem Vortrag beleuchtet Philipp Molnar (HSL Solar) Technik, Kosten, Wirtschaftlichkeit, Förderung und Gesetzeslage von Photovoltaikanlagen. Zudem werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, wie man möglichst viel vom eigenen Strom direkt im Haus nutzen kann: angefangen bei der Ausrichtung der Module über



die Integration von Batteriespeicher, Wärmepumpe und E-Auto bis hin zur intelligenten Steuerung von Geräten durch Energiemanagementsysteme. Im Anschluss wird das Internet-Werkzeug "Solarpotenzialkataster Bayerischer Untermain" vorgestellt. Hausbesitzer im Landkreis Aschaffenburg können damit schnell und einfach per Mausklick prüfen, ob und wie gut ihr Dach für eine Photovoltaikanlage geeignet ist. Referenten sind Philipp Molnar, HSL Solar GmbH und Dipl.-Ing. Andreas Hoos, Klimaschutzmanagement, Landratsamt Aschaffenburg

Ort: VS Heimbuchenthal, Raum 42, Bergstraße 16, 63872 Heimbuchenthal Gebühr: kostenfrei

Termin: Do., 16.11.2023, 19.30 bis 21.00 Uhr Anmeldung über die vhs Kahlgrund-Spessart: Telefon: 06029 9926380,

E-Mail: info@vhs-Kahlgrund-Spessart.de **Donnerstag**, **23.11.2023**, **19.30 Uhr** Vortrag

Heizungserneuerung und das GEG. Was Sie jetzt wissen müssen!

In vielen Häusern sind Heizsysteme in Betrieb, die bereits mehr als zwei Jahrzehnte auf dem Buckel haben. Hier spricht vieles dafür, die Heizungsmodernisierung jetzt anzugehen. Moderne Heizungen arbeiten effizienter, der Verbrauch wird dadurch gesenkt. Gerade bei den zurzeit hohen Heizkosten ein großes Plus. Auch der Wille, unabhängig von Öl und Gas zu werden, lässt viele Verbraucher nach Alternativen suchen. Zudem gibt es im neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) Regelungen für ältere oder nicht mehr reparierbare Heizungen. Doch welche sinnvollen und bezahlbaren Alternativen gibt es? Eignet sich eine Wärmepumpe oder Pelletheizung? Und wie lassen sich konventionelle Heizungstechniken mit erneuerbaren Energien zu einer sogenannten Hybridheizung kombinieren? Heizungsfachmann Peter Bayer zeigt umweltfreundliche Möglichkeiten bei der Heizungssanierung auf und vergleicht Technik, Umweltaspekte, Kosten und Fördermittel. Im Anschluss steht der Referent für Fragen zur ganz persönlichen Heizsituation zur Verfügung.

Ort: MS Schimborn, vhs-E-2, Schulbistro, Kapellenweg 16, 63776 Mömbris-OT Schimborn Gebühr: kostenfrei

Termin: Do., 23.11.2023, 19.30 bis 21.00 Uhr Anmeldung über die vhs Kahlgrund-Spessart:

Telefon: 06029 9926380,

E-Mail: info@vhs-Kahlgrund-Spessart.de

Ansprechpartner

im Landratsamt Aschaffenburg

Andreas Hoos Klimaschutzmanager Landkreis Aschaffenburg 06021 394-313

klimaschutz@lra-ab.bayern.de www.klimaschutz-ab.de

Aktionstag für unterfränkische Frauen in der Kommunalpolitik

Bereits zum achten Mal laden die unterfränkischen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zum interkommunalen Aktionstag "Politik braucht Frauen" ein. In diesem Jahr findet er am Samstag, den 18. November 2023 ab 9:45 Uhr im Mar-

tinushaus in Aschaffenburg statt. Die Anmeldung ist bis zum 29. Oktober 2023 unter www.gleichstellung-unterfranken.de möglich. Die Teilnahme ist kostenfrei. Für Kinder zwischen drei und zehn Jahren wird bei Bedarf eine Kinderbetreuung angeboten.

Nach der Ankunft ab 9:45 Uhr werden Landrat Dr. Alexander Legler, Oberbürgermeister Jürgen Herzing sowie die Gleichstellungsbeauftragten von Landkreis und Stadt Aschaffenburg die Teilnehmerinnen begrüßen. Am Vormittag wird die Politikwissenschaftlerin Dr. Dorothee Beck zum Thema der geschlechtsbezogenen Gewalt gegen (Kommunal-)Politikerinnen und Politiker referieren. Nach einer Mittagspause folgt am Nachmittag dann ein Workshop mit ihr, in dem Handlungsmöglichkeiten erarbeitet werden sollen, wie mit Anfeindungen und Angriffen in einem politischen Amt umzugehen ist.

Dr. Dorothee Beck ist promovierte Politikwissenschaftlerin mit dem Schwerpunkt der Geschlechterforschung. Sie forscht zu den Themen Antifeminismus, politische Partizipation und Geschlecht sowie zu geschlechtsbasierter Gewalt in politischen Institutionen. Aktuell leitet sie ein Forschungsprojekt an der Universität Marburg zu Gewalt und Geschlecht im Parlament.

Anlass für den Aktionstag ist, dass Frauen in Parlamenten und kommunalen Gremien typischerweise noch immer unterrepräsentiert sind und sich gleichzeitig immer wieder Anfeindungen gegenüber sehen - sowohl innerhalb als auch außerhalb von Plenarsälen. Ziel des Aktionstages ist es daher, Strategien zu entwickeln, Handlungsspielräume kennenzulernen sowie Raum für Vernetzung zu bieten. Auf diese Weise möchten die kommunalen Gleichstellungsstellen Frauen in der Kommunalpolitik in ihren Rechten bestärken.



Weiterentwicklung der Familienstützpunkte

Eltern sind gefragt

Seit einigen Jahren gibt es im Landkreis Aschaffenburg Familienstützpunkte in Goldbach, Großostheim, Heinrichsthal und Mömbris. Sie sind in der jeweiligen Gemeinde und auch für die umliegenden Orte Anlauf- und Kontaktstelle für viele Familien. Das Angebot reicht von Beratung und Unterstützung bis hin zu eigenen Veranstaltungen und regelmäßigen Treffen. In ihrer Lotsenfunktion vermitteln die Mitarbeiterinnen passgenaue Hilfen für Eltern und ihre Kinder.

Im Rahmen der Konzeptfortschreibung durch das Landratsamt Aschaffenburg sind nun Eltern an vier Terminen eingeladen ihre Wünsche zu äußern und Vorschläge für eine positive Weiterentwicklung zu machen. Die Mitarbeiterinnen wollen herausfinden, ob die Angebote dem Bedarf gerecht werden und welche neuen Themenfelder für Familien angegangen werden sollen. Dazu laden

die Familienstützpunkte, gemeinsam mit der Familienbildung des Landratsamtes Aschaffenburg, zu einem gemeinsamen Austausch ein.

Das Mehrgenerationenhaus Goldbach ist am 06.11.2023 an der Reihe.

Den Abschluss gestaltet der Familienstützpunkt Mömbris im Ivo-Zeiger-Haus am 07.11.2023.

Alle Veranstaltungen finden in der Zeit von 17:00 bis 18:30 Uhr statt. Für Kinderbetreuung in dieser Zeit ist gesorgt. Um Anmeldung per E-Mail an den jeweiligen Familienstützpunkt wird gebeten. Anmeldeschluss ist jeweils einen Tag vor der Veranstaltung.

Weitere Informationen

Landratsamt Aschaffenburg Familienbildung Anka Bungert, Elena Brunner-Weber, Verena Knecht

Tel.: 06021/394-323 oder -647

Mail: familienbildung@Lra-ab.bayern.de

Internet: www.familie-ab.de

Annahme von Buntmetallen an den Recyclinghöfen

Um den Bürgern des Landkreis Aschaffenburg ein umfangreiches Angebot für die Abgabe ihrer Wertstoffe zu geben werden an den gemeindlichen Recyclinghöfen bereits seit einigen Jahren neben dem Eisenschrott auch sogenannte Buntmetalle wie Zink oder Kupfer separat gesammelt. Da hier geringere Mengen als beim Eisenschrott erfasst werden, erfolgt die Sammlung der Buntmetalle in kleineren Mülltonnen. Wenn diese voll sind werden sie von den Mitarbeitern des Kreisrecyclinghofes abgeholt und der Verwertung zugeführt. Aus diesem Grund darf bei den einzelnen Gegenständen (wie z.B. Dachrinnen, bei denen die Rinneneisen/Halterungen entfernt werden müssen) eine Länge von 1,50 m nicht überschritten werden.

Da es in der Vergangenheit teilweise zu Problemen im Umgang mit längeren Buntmetallteilen kam, werden die Mitarbeiter der gemeindlichen Recyclinghöfe nun angewiesen, nur noch Buntmetalle bis zu einer Länge von 1,50 m anzunehmen.

Taschenaschenbecher für saubere Vereinsfeste

Vielen Raucherinnen und Rauchern ist vermutlich gar nicht bewusst, welche Schäden der Umwelt durch achtlos weggeworfene Zigarettenstummel angetan werden. In allen herkömmlichen Zigaretten sind weit mehr Inhaltsstoffe enthalten als Tabak. Die Zigarettenfilter werden mit Weichmacher besprüht, hinzukommen Druckfarben, Bindemittel und Klebstoffe. Feuchthaltemittel, wie beispielsweise Glycerin, verhindern ein schnelles Austrocknen des Tabaks. Auch Geschmacksstoffe und Aromen sind beigemischt. Insgesamt stecken in einer Zigarette zahlreiche Schadstoffe, die von Nikotin und Blei, über Cadmium und Chrom bis hin zu Arsen oder Benzol reichen. Durch das Abbrennen des Tabaks entstehen eine Vielzahl von krebserzeugenden Substanzen. Bis sich ein weggeworfener Zigarettenstummel zersetzt, dauert



es viele Jahre. In dieser Zeit gelangen die Schadstoffe über den Boden in das Grundwasser. Der Zigarettenfilter aus Kunststoff wird zu Mikroplastik und verunreinigt ebenfalls die Umwelt.

Gerade bei größeren Festen im Freien wissen Raucher oft nicht wo sie ihre Kippen entsorgen können, weswegen diese meist auf dem Boden landen. Die Veranstalter müssen viel Zeit und Mühe aufbringen, um die Reste aufzusammeln, damit diese nicht zum Umweltproblem werden.

Hilfe können im Landkreis Aschaffenburg ansässige Vereine oder andere Institutionen jetzt vom Landratsamt erhalten. Beim Fachbereich Abfallwirtschaft können sie unter der E-Mail-Adresse abfallberatung@Lra-ab.bayern.de kostenfrei Taschenaschenbecher anfordern, um diese auf den jeweiligen Festen bzw. Veranstaltungen auslegen zu können.

Annahmeschluss

für Anzeigen und Texte im Amts- und Mitteilungsblatt der kommenden Woche (KW 44) ist wegen "Allerheiligen"

Montag, 30.10.2023, 14.00 Uhr!

Bitte beachten Sie diesen Abgabetermin, Nachmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Ihre Druckerei Tübel



Liebe Seniorinnen und Senioren,

Am Donnerstag, 09. November um 14:30 Uhr lade ich Sie herzlich zum gemeinsamen Kinonachmittag im Haus Nebenan ein. Bei Popcorn und Getränken werden wir gemeinsam alte Filme aus dem Laufachtal anschauen und in Erinnerung schwelgen.

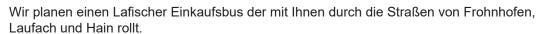
Ich freue mich schon sehr darauf!

Denken Sie bitte noch an Ihre Anmeldung bei Frau Laura Hock Tel. 06093 941-17. Vielen Dank!

Bis dahin!

Ihre Seniorenbeauftragte Carolin Heeg

Lafischer Einkaufsbus - eine Idee kommt ins Rollen...





Der Lafischer Einkaufsbus holt **hilfebedürftige** und **nicht mobile** Laufacher Einwohner/innen jeden Alters Zuhause ab, fährt dann gemeinsam mit ihnen unsere ortsansässigen Geschäfte an und bringt sie nach dem Einkauf wieder bis zur Haustür zurück.

Wann fährt der Lafischer Einkaufsbus und wo fährt er ab?

Wir möchten eine Tour pro Woche anbieten. Der Einkaufsbus holt interessierte Bürger/innen direkt an der Haustür ab und bringt sie wieder nach Hause.

Was kostet eine Fahrt?

Die Einkaufsbusse werden durch die Gemeinde Laufach finanziert und die Fahrt ist somit für Sie kostenfrei.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann melden Sie sich bei uns damit wir konkret planen und den Start unseres Projekts bestimmen können! Bitte geben Sie bei der Anmeldung an, ob Sie einen Rollator zum Einkaufen mitnehmen möchten, da diese Information für den Platzbedarf notwendig ist.

Voranmeldung sind ab sofort möglich bei Frau Laura Hock, Tel. 06093/941-17.

Werden Sie mit uns mobil – und nutzen Sie den Lafischer Einkaufsbus!

Ich freue mich über ein neues Projekt in Laufach!

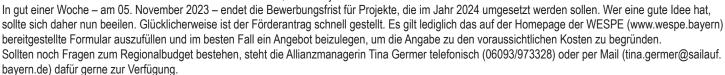
Ihre Seniorenbeauftragte Carolin Heeg



Neues aus dem Wespennest

Regionalbudget 2024 - Bewerbungsfrist endet bald!

Auch im Jahr 2024 steht für die WESPE wieder ein Regionalbudget in Höhe von 100.000 € zur Verfügung. Damit werden Kleinprojekte gefördert, die dazu beitragen unsere Region noch etwas lebenswerter zu gestalten. Dafür erhalten sie einen Zuschuss von 80 % der Nettokosten, maximal jedoch 10.000 €.



Ungenutztes Baugrundstück für Tiny Häuser vermieten?

Sie besitzen ein Baugrundstück in einer der WESPE-Gemeinden, aber möchten dieses zurzeit weder bebauen noch verkaufen? Haben Sie stattdessen schon einmal darüber nachgedacht das Grundstück für einen festgelegten Zeitraum (z.B. 10 Jahre) zu vermieten?

Wohnraum ist ein knappes Gut, doch die stete Erweiterung der Ortschaften nach außen kann aufgrund des Flächenverbrauchs keine Lösung sein. Daher ist es schade um jede ungenutzte Baulücke im WEstSPEssart.

Die WESPE-Gemeinden legen den Eigentümern ungenutzter Grundstücke daher nahe, sich mit der Möglichkeit der zeitlich begrenzten Vermietung zu befassen. So könnte an einigen Stellen zumindest Wohnraum auf Zeit geschaffen werden.

Eine temporäre Bebauung ist allerdings nur sinnvoll, wenn das Gebäude mobil ist und an anderer Stelle wieder aufgebaut werden kann. Dies wäre bei sogenannten Tiny Häusern der Fall, die in der Regel maximal 50 qm groß sind und entweder auf Rädern stehen oder mit einem LKW transportiert werden können.

Grundsätzlich gilt aber: Auch ein Tiny Haus muss den baurechtlichen Vorgaben entsprechen. Daher eignen sich leider nicht alle Baulücken für eine solche Maßnahme.

Sollten Sie als Eigentümer eines ungenutzten Baugrundstücks Interesse daran haben, dieses an Tiny Haus Besitzer zu vermieten, dann melden Sie sich bitte bei der Kommunalen Allianz WEstSPEssart (Tel. 06093/973328, Mail: tina.germer@sailauf.bayern.de). Gerne werden wir in Abstimmung mit den Bauämtern und dem Landratsamt Aschaffenburg prüfen, ob die Errichtung eines Tiny Hauses auf Ihrem Grundstück möglich ist. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage www.wespe.bayern unter der Rubrik "Aktuelle Projekte".

Energietag der WESPE am 18. November 2023

Vor dem Hintergrund hoher Energiekosten und des Klimawandels denken viel Verbraucherinnen und Verbraucher darüber nach, wie sie ihren Energieverbrauch reduzieren können. Wer Wohneigentum besitzt, stellt sich dabei schnell die Frage, wie das eigene Zuhause energetisch besser aufgestellt werden kann, ohne sich finanziell zu übernehmen.

Die Kommunale Allianz WEstSPEssart möchte ihren Bürgerinnen und Bürgern hierfür ein Informationsangebot machen und richtet daher am Samstag, den 18. November 2023 im Bürgerzentrum Sailauf (Kirchberg 2) den Energietag aus.

An einem Nachmittag erhalten Sie kompakte Informationen von Experten aus der Region zu den Themen Gebäudehülle, Photovoltaik und Heizungstausch. Die Referenten werden in drei Vorträgen auf die genannten Themen eingehen und schließlich in einer moderierten Podiumsdiskussion nochmals gemeinsam Stellung beziehen. Anschließend besteht die Möglichkeit das Einzelgespräch mit den Experten zu suchen und auch individuelle Fragen zu klären.

Das Veranstaltungsprogramm sieht folgendermaßen aus, wobei auch die Teilnahme an einzelnen Vorträgen möglich ist:

14:00 Uhr: Gebäudehülle – Wie wirken sich Modernisierungsmaßnahmen aus? Referent: Hans-Peter Schmitt, Energieberater VerbraucherService Bayern 14:45 Uhr: Photovoltaik – Eigenen Solarstrom nutzen, speichern und managen! Referent: Eberhard Jaklin, Main-Spessart-Solar GmbH, Bessenbach 15:30 Uhr: Heizungstausch – Die richtige, bezahlbare Heizung der Zukunft. Referent: Johannes Mantel, Mantel GmbH, Haibach

Anschließend: Podiumsdiskussion mit Schwerpunkt Heizungstausch, moderiert von Andreas Hoos, Klimaschutzmanager des Landkreises Aschaffenburg

Nachhaltig und kostengünstig heizen – Das Für und Wider von Holzöfen und Kaminen

Gestiegene Energiepreise sowie hohe Kosten für neue Heizungen verunsichern Verbraucher*innen bei der Wahl der passenden Heizgeräte. Holzheizungen scheinen eine nachhaltige und kostengünstige Möglichkeit zu bieten. Die Kritik häuft sich jedoch, da abgeholzte Bäume kein zusätzliches CO2 binden und die Holzentnahme der Artenvielfalt im Wald schadet. Wer dennoch nicht auf das Heizen mit Holz verzichten möchte, sollte ausstehende Prüfungen nachholen, nur gut getrocknetes Stückholz verwenden und den Ofen richtig anfeuern, rät die Energieberatung des VerbraucherService Bayern (VSB). Holz galt im Unterschied zu fossilen Brennstoffen bislang als nachwachsender Rohstoff und als Brennstoff mit geringer Kohlenstoffdioxid (CO2)-Emission. Die Kritik daran, Holzheizungen als nachhaltig einzustufen, stützt sich auf drei Erkenntnisse:

- "Abgeholzte Bäume binden kein zusätzliches CO2. Blieben die Bäume stehen, würden sie viele weitere Jahrzehnte CO2 binden und damit die Atmosphäre entlasten. Hinzu kommt, dass ein alter Baum im Vergleich zu einem frisch gepflanzten Jung-Baum ein Vielfaches an CO2 bindet", erklärt Hans-Peter Schmitt, Energieberater beim VSB.
- Die Verwendung von Holz in Möbeln oder Bau-Konstruktionen dient der angestrebten CO2-Neutralität deutlich mehr als das Verfeuern. Dauerhaft verwendetes Holz bindet CO2 langfristig, das Verfeuern hingegen setzt das gebundene CO2 sofort frei.
- Die Holzentnahme schadet der Artenvielfalt im Wald, da sie den Anteil des sogenannten Totholzes deutlich reduziert. Viele Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen sind darauf angewiesen.
 - Der richtige Umgang mit Öfen und Kaminen minimiert die CO2-Emissionen sowie die Feinstaubbelastung. Die Energieberatung des VSB gibt Hinweise:
- Jede Feuerstätte muss vom Schornsteinfeger abgenommen werden, sonst steigt das Risiko für Brände und Rauchgasvergiftungen deutlich. Verbraucher*innen sollten ausstehende Prüfungen dringend nachholen.
- In den Ofen gehört ausschließlich gut getrocknetes Stückholz. Zeitungen hingegen kommen ins Altpapier und Joghurtbecher in den Verpackungsmüll, alte Fensterrahmen und Spanplatten auf Deponien.





- Holzscheite müssen an gut belüfteten Orten mindestens ein, besser zwei Jahre trocknen, bevor sie reif für den Ofen sind. Vorher brennen sie schlechter, erzeugen weniger nutzbare Wärme und setzen Schadstoffe bei der Verbrennung frei.
- "Wer einen Ofen nutzt, sollte diesen richtig anfeuern. Dazu gehören sorgfältig geschichtetes Holz, kleine Scheit-Querschnitte für schnelles Anbrennen, Anzünden von oben mit wachsgetränkter Holzwolle, möglichst ungestörter Abbrand und kein Nachlegen von Scheiten", so Schmitt. Die Zufuhr an Verbrennungsluft ist ebenfalls wichtig und das rechtzeitige Reduzieren des Abgasquerschnitts hält mehr Wärme im Raum.

Die kostenfreie Energieberatung für den WEstSPEssart findet immer am letzten Dienstag im Monat von 13 bis 16 Uhr im Rathaus Laufach (gerade Monate) oder im Rathaus Bessenbach (ungerade Monate) statt und hilft bei allen Fragen zu Heiztechniken. Der Energie-Fachmann berät anbieterunabhängig und individuell auf die Bedürfnisse der Ratsuchenden zugeschnitten. Eine Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich und bei den fünf WESPE-Rathäusern oder unter der bundesweiten Hotline 0800 809 802 400 möglich. Auch der Klimaschutzmanager des Landkreises Aschaffenburg, Andreas Hoos, steht für derartige Anfragen unter 06021/394313 gerne zur Verfügung.

Allgemeine Nachrichten

Bibliothekszentrum in Hösbach

Video Editing leicht gemacht! MintBayu Projekt am 09.11.2023

Bringe dein eigenes Videomaterial mit und lerne, wie man Videos ganz einfach schneiden kann.

Altersgruppe: 13-16 Jahre

Wann: 09.11.2023 14:30-16:30 Uhr Wo: Bibliothekszentrum Hösbach

An der Maas 2 63768 Hösbach

Eine Anmeldung ist erforderlich. Ihr könnt euch

hier anmelden: www.mintbayu.de

Dieses Projekt wird vom Bundesministerium für

Bildung und Forschung gefördert.

Lange Stricknacht mit Antonia Dill im Bibliothekszentrum Hösbach

Am Freitag, den 10. November 2023, von 19:00 bis 23:00 Uhr

Stricken Sie auch so gerne und möchten sich dabei austauschen?

Für alle Strickenden bietet sich in diesem Jahr die Gelegenheit, einen Abend mit Gleichgesinnten zu verbringen. Organisiert von Frau Dill, die schon einige Strickkurse im Bibliothekszentrum gehalten hat, findet wieder eine lange Stricknacht statt, zu der wir Sie herzlich einladen.

Bitte bringen Sie Nadeln, Wolle und gerne auch ihr eigenes Projekt mit. Wir freuen uns über zahlreiche Mitwirkende. Eine Anmeldung zu dieser Veranstaltung ist erforderlich. Sie können sich bei uns folgendermaßen anmelden:

Tel.: 06021-53384

Mail: bibliothekszentrum@lra-ab.bayern.de
Wir freuen uns auf Sie!

Kindertheater am 22. November 2023

"Wie Findus zu Pettersson kam" am Mittwoch, den 22. November 2023 um 15:00 Uhr im Bibliothekszentrum in Hösbach.

Ein Theaterstück nach dem Bilderbuch von Sven Nordqvist für Kinder ab 4 Jahre

Es war einmal ein alter Mann, der hieß Pettersson. Er war oft so allein, dass er sich am Morgen am liebsten die Decke über den Kopf gezogen hätte und verschwunden wäre. Bis seine Nachbarin ihm einen Pappkarton brachte. Drinnen war ein Kater, der noch so klein war, dass er Platz in Petterssons Hand hatte. Jeden Abend las er ihm Geschichten vor. Endlich hatte er jemanden, mit dem er reden konnte, der ihm zuhörte! Und eines Tages war es so weit: Der Kater sprach seine

ersten Worte. "So eine Hose möchte ich auch haben", sagte Findus. Was für einen wunderbaren Kater er doch hatte!

Telefonische Anmeldung erwünscht, da die Kapazitäten begrenzt sind. Eintritt: 4 €

Strickkreis mit Antonia Dill

Neue Strickzeiten: Jeden Dienstag jeweils von 17 bis 20Uhr. Wir freuen uns über neue Gesichter.

Mission Deadline

MintBayu Projekt am 25.11.2023

Kann dein Team von einem fremden Planeten entkommen? Arbeitet zusammen und lernt so, wie ihr ein Projekt gemeinsam bewältigt!

Altersgruppe: 13-16 Jahre

Wann: 25.11.2023 10:00-14:30 Uhr
Wo: Bibliothekszentrum Hösbach

An der Maas 2 63768 Hösbach

Eine Anmeldung ist erforderlich. Ihr könnt euch

hier anmelden: www.mintbayu.de

Dieses Projekt wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

Die Öffnungszeiten:

 Montag
 08:00 – 16:00 Uhr

 Dienstag
 14:00 – 20:00 Uhr

 Mittwoch
 geschlossen

 Donnerstag
 08:00 – 19:00 Uhr

 Freitag
 08:00 – 16:00 Uhr

Tel.: 06021 53384

Mail: bibliothekszentrum@lra-ab.bayern.de Im Internet sind wir auch außerhalb der Öffnungszeiten für Sie da:

Unter https://bibliothekszentrum-mediensuche. Ira-ab.de finden Sie den Online-Katalog zum Verlängern und Vorbestellen Ihrer Medien.

Beim unterfränkischen Bibliotheksverbund: www. finduthek.de können Sie per Fernleihe selbstständig Romane, Kinderbücher, Hörbücher und DVDs bestellen, die Sie im Bibliothekszentrum nicht finden.

In der Franken-Onleihe finden Sie digitale Medien wie eBooks, eAudios, eMagazines, ePapers, eLearning: www.franken-onleihe.de

Martinusforum

Kontemplationsworkshop

So. 29.10.2023

Beginn 14.30 Uhr, Ende 18.30 Uhr

Zentrales Element der Kontemplation ist das Sitzen in Stille. In Verbindung mit dem Atem kehren wir uns immer wieder von außen nach innen.

Referentin: Petra Speth

Veranstaltungsort: Martinushaus Aschaffenburg

Da sein, einfach da sein – Kern aller kontemplativen Praxis

So. 29.10.2023

Beginn 19.00 Uhr, Ende 22.00 Uhr

In diesem Vortrag gibt Pfr. Sven-Joachim Haack Auskunft über das Motto seiner kontemplativen Lehrtätigkeit

Veranstaltungsort: Martinushaus Aschaffenburg

Wege zu Glück und Zufriedenheit

6teiliger Kurs ab Di. 07.11.2023 Beginn 18.00 Uhr, Ende 20.00 Uhr

Glück ist weder erzwingbar noch planbar, deshalb will der Theologe und Sozialethiker Tobias Schürmann helfen über Impulse und praktische Übungen einige Barrieren aus dem Weg zu räumen. Veranstaltungsort: Martinushaus Aschaffenburg

Gesprächsführung einmal anders

Mi. 08.11.2023 Beginn 9.30 Uhr, Ende 16.30 Uhr

Grundlagen der Idiolektik

Wir üben an diesem Tag den methodischen und

präzisen Umgang mit Eigensprache

Referentin: Petra Speth

Veranstaltungsort: Martinushaus Aschaffenburg

Neuland Gemeindeteams

2 Abende 13.11.2023 und 22.01.2024 Beginn 19.00 Uhr, Ende 21.00 Uhr

Werkstattabend für ehrenamtlich Engagierte

am Untermain

Referenten: Claus Schreiner, Andreas Bergmann Veranstaltungsort: Martinushaus Aschaffenburg

Kontemplationswochenende

Fr. 24.11.2023 Beginn 18.00 Uhr bis So. 26.11.2023 Ende 13.00 Uhr

An diesem Wochenende werden wir uns im Schweigen in der Fülle des Augenblicks einüben Referenten: Petra und Andreas Speth

Kursort: Bildungs- und Exerzitienhaus Kloster Salmünster

Wochenendseminar: Achtsam innehalten

Fr. 24.11.2023 Beginn 11.00 Uhr bis So. 26.11.2023 14.00 Uhr

Ziel des Kurses ist die Stärkung persönlicher

Stressbewältigungskompetenzen und die Fähigkeit, unsere Potenziale zu entfalten.

Referentin: Tina Ochs Veranstaltungsort:

Tagungszentrum Schmerlenbach

Nähere Informationen und Anmeldung:

www.martinusforum.de

Martinusforum Aschaffenburg-Schmerlenbach e.V., Treibgasse 26, 63739 Aschaffenburg, Tel. 06021 392100, Fax: 06021 392119, mail: info@martinusforum.de



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Online-Kurse im November 2023 für Familien mit Kindern von 0 – 3 Jahren

Einführung der Beikost

Von der Milch zum Brei

Di., 07.11.2023, 09:30 - 11:00 Uhr

Referentin: Frau Burger Von der Milch zum Brei

Fr., 24.11.2023, 09:00 - 10:30 Uhr

Referentin: Frau Kunz Übergang zur Familienkost

Vom Brei zum Familientisch –

den Übergang entspannt gestalten Fr., 17.11.2023, 10:00 – 11:30 Uhr Referentin: Frau Schubert Ernährung

Nachhaltig ernährt von Anfang an: Von klein auf essen für die Zukunft

Mo., 27.11.2023, 17:00 – 18:30 Uhr

Referentin: Frau Burger

Präsenz-Kurse im November 2023 für Familien mit Kindern von 0 – 3 Jahren

Einführung der Beikost

Von der Milch zum Brei Mi., 15.11.2023, 10:00 – 11:30 Uhr Referentin: Frau Bleistein Ort: Aschaffenburg Von der Milch zum Brei Do., 30.11.2023, 10:00 – 12:30 Uhr Referentin: Frau Miebach-Dold

Ort: Karlstein - Dettingen Bewegung im Alltag

Schmusen und Streicheln -Sinnliche Bewegungserfahrungen Eltern mit Babys von 3 bis 5 Monaten Fr., 10.11.2023, 13:30 - 15:00 Uhr Referentin: Frau Groß, Ort: Aschaffenburg Greifen, Fühlen, Rollen, Robben, Krabbeln jetzt kommt Bewegung ins Spiel! Bewegungsspaß: Eltern mit Babys von 5 bis 8 Monaten Fr., 03.11.2023, 13:30 - 15:00 Uhr Referentin: Frau Groß, Ort: Aschaffenburg ANMELDUNG, viele weitere Kurse und alle Infos zu den Kursen unter: www.weiterbildung.bayern. de (Bereich Ernährung und Bewegung + Veranstalter: Amt Karlstadt filtern) Ein bis zwei Tage vor der Veranstaltung erhalten Sie per E-Mail den Link zur Teilnahme am Online-Seminar. Bitte beachten Sie den Anmeldeschluss im Weiterbildungsportal.

SEFRA e.V.

Kurse Herbst 2023

Coole Jungs – starke Kerle 1.-2. Klasse 04./05.11.2023 jeweils von 10-13 Uhr

Coole Jungs – starke Kerle 3.-5. Klasse 04./05.11.2023 jeweils von 14-17 Uhr

WenDo Mädchen 8-11 Jahre Tageszusatzkurs 29.10.2023 10-16 Uhr

WenDo für Frauen ab 16 Jahren 21./22.10.2023 jeweils von 10-14.30 Uhr

"Wenn die Seele hungert" therapeutisch angeleitete Gruppe für Frauen bei Essstörungen (Bulimie und Anorexie) 10 x montags jeweils von 18.30-20.30 Uhr ab 09.10.2023

Infos und Anmeldung über www.sefraev.de

Infoveranstaltung der Energieagentur Bayer. Untermain:

"Heizungstausch im Bestand mit Wärmepumpen"

Die Energiewende ist eine große und gleichzeitig auch wichtige Aufgabe für Gewerbe, Kommunen und Privathaushalte. Aktuell fragen sich viele Hausbesitzer, inwiefern Wärmepumpen eine umweltfreundliche und zukunftssichere Alternative zu Öl- und Gasheizungen darstellen.

Wärmepumpen wurden in den vergangenen Jahren vermehrt in Neubauten installiert – doch funktionieren diese auch im Bestandsbau und wenn ja in welchen? Stehen dann potenzielle Einsparungen bei den Betriebskosten noch in einem guten Verhältnis zu den Investitionskosten?

In einer Informationsveranstaltung der Energieagentur Bayerischer Untermain werden diese und weitere Fragen durch den unabhängigen Experten Peter Brönner, Dipl.-Ing. (Physik) und Fachberater der Verbraucherzentrale, beantwortet. Darüber hinaus werden verschiedene Lösungsansätze anhand von Praxisbeispielen aufgezeigt sowie fachliche als auch finanzielle Themen angesprochen.

Die Veranstaltung findet am 16. November in der Elsavahalle in Eschau statt. Beginn ist um 19:00 Uhr, die Teilnahme ist kostenlos.

Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl auf 100 Personen ist eine Voranmeldung mit Angabe der Personenzahl über die E-Mail info@energieagentur-untermain.de oder unter der Telefonnummer 06022 26-0 zwingend erforderlich.

Weitere Informationen:

Ansprechpartner:

Johannes Brönner, Projektmanager | Energie-Agentur Bayerischer Untermain

broenner@energieagentur-untermain.de | T +49 6022 26-1007

MINTbayU: Freizeitabenteuer für junge Mathe- und Technikfans

Bist du bereit für neue Abenteuer, spannende Entdeckungen und den Nervenkitzel der Wissenschaft? Dann ist "MINTbayU" genau das Richtige für dich! Tauche ein in die faszinierende Welt des Programmierens, experimentiere nach Herzenslust und erkunde naturwissenschaftliche Phänomene. Bei unseren Veranstaltungen von "MINTbayU" kannst du deinen Forschergeist entdecken und weiterentwickeln.

Unsere vielfältigen Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 16 Jahren. Egal, ob du dich für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik interessierst, wir haben das passende Programm für dich. Schau noch heute auf unserer Website www.mintbayu.de vorbei und finde das richtige Angebot in deiner Nähe. "MINTbayU" wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert und findet in Zusammenarbeit mit der ZENTEC GmbH (Geschäftsbereich Initiative Bayerischer Untermain), der Technischen Hochschule Aschaffenburg und dem Walter Reis Institut aus Obernburg statt. Sei dabei und entdecke deine Leidenschaft für

MINT! Wir freuen uns auf dich!

Weitere Informationen bei:

ZENTEC GmbH (Geschäftsbereich Initiative Bayerischer Untermain)

Claudia Funiati

Industriering 7, 63868 Großwallstadt

Tel.: 06022 261120 E-Mail: info@mintbayu.de Homepage: www.mintbayu.de

Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Aschaffenburg

Termine ONLINE -

Aktuelle Getreide- und Ölsaatenmärkte

Das BBV-Bildungswerk lädt alle Interessierten zu der ONLINE Veranstaltung "Aktuelle Getreide - und Ölsaatenmärkte" ein. Das aktuelle Vermarktungsjahr ist geprägt von starken Ausschlägen an den Getreide- und Ölsaatenmärkten (Volatilität). Was sind die Ursachen? Welche Faktoren spielen in den kommenden Wochen eine Rolle? Sie können die Getreide- und Ölsaatenmärkte besser einschätzen, die Preise besser verstehen und am Ende besser vermarkten.

Referent: Anton Huber, Bayerischer Bauernverband München

Termin: Montag, 06. November 2023, 19.30 Uhr Wo: ONLINE

Anmeldung unter https://www.bildung-beratung-bayern.de/?tid=19013866 oder auch an der Geschäftsstelle, Tel. 06021-42942 14, Frau Krebs, unbedingt erforderlich.

Die Teilnehme ist kostenlos.

Symbolik der Pflanzen

Das BBV-Bildungswerk lädt alle Interessierten zu der Veranstaltung "Symbolik der Pflanzen" ein. Sie wollten schon immer mehr über die Symbolik der Pflanzen erfahren? Diese kommt aus verschiedenen Quellen. Eine davon ist die christliche Religion. So finden z.B. bestimmte Blumen und weitere Pflanzen bei der Bepflanzung von Gräbern eine Verwendung. Bei einer Führung über den Friedhof erfahren Sie, warum z.B. Veilchen, Buchsbaum oder Eibe auf Gräber gepflanzt werden.

Termin: Sonntag, 12. November 2023, 14.00 Uhr Wo: Altstadtfriedhof, 63741 Aschaffenburg

Anmeldung unter https://www.bildung-beratung-bayern.de/?tid=914280 oder auch an der Geschäftsstelle, Tel. 06021-42942 14, Frau Krebs, unbedingt erforderlich.

Teilnahmegebühr: € 6,00 pro Person. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

ONLINE -

Bayerischer, Deutscher und Europäischer Bauernverband - wie vertritt der Bauernverband die Interessen der Landwirtschaft?

Das BBV-Bildungswerk lädt alle Interessierten zu dem Vortrag "ONLINE - Bayerischer, Deutscher und Europäischer Bauernverband - wie vertritt der Bauernverband die Interessen der Landwirtschaft?" ein. Lobbyarbeit/ Interessenvertretung ist die wichtige Aufgabe der Bauernverbände. Doch wie funktioniert diese überhaupt? Die Lobbyarbeit auf den verschiedenen Ebenen von München, Berlin bis Brüssel ist Teil des politischen Systems. Sie verstehen, wie Lobbyarbeit an sich funktioniert und warum sie unerlässlich ist.



Referent: Stefan Meitinger, Bayerischer Bauernverband München

Termin: Mittwoch, 15. November 2023, 19.30 Uhr Wo: ONLINE

Anmeldung unter https://www.bildung-beratung-bayern.de/?tid=19013869 oder auch an der Geschäftsstelle, Tel. 06021-42942 14, Frau Krebs, unbedingt erforderlich.

Die Teilnahme ist kostenlos.

Räuchern mit heimischen Kräutern und Harzen

Das BBV-Bildungswerk lädt alle Interessierten zu dem Workshop "Räuchern mit heimischen Kräutern und Harzen" ein. Man sagt, der Rauch ebnet den Weg zwischen den Welten. Aus diesem Grund wurde traditionell in der dunklen Jahreszeit viel mit Kräutern und Harzen geräuchert. Sie wollten schon immer etwas über diese uralte Tradition erfahren? In diesem Workshop stellt Ihnen die Referentin die wichtigsten heimischen Räuchermittel und ihre Wirkung auf Körper und Geist vor und zeigt Ihnen, wie sie diese sicher anwenden. Anschließend können Sie eine eigene Räuchermischung herstellen.

Referentin:

Franziska Crössmann, Heilkräuterkundlerin Termin:

Donnerstag, 16. November 2023, um 18.00 Uhr Wo: Rodberghütte, Schöllkrippen

Anmeldung bei Ortsbäuerin Marie Kristin Jung, Tel.-Nr. 0151-12887737 oder unter https://www.bildung-beratung-bayern.de/?tid=19014593 unbedingt erforderlich.

Teilnahmegebühr: € 35,00 pro Person. Die Teilnehmeranzahl ist begrenzt.

Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Aschaffenburg Auhofstr. 25 - 63741 Aschaffenburg

Telefon: 06021 - 42942-14 - Fax: 06021 - 42942-29

mailto:

Susanne.Krebs@BayerischerBauernVerband.de http://www.BayerischerBauernVerband.de

Agentur für Arbeit Aschaffenburg

Beratung für Migrantinnen - Erfolg im Beruf

Sonja Krimm, die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) der Agentur für Arbeit Aschaffenburg bietet regelmäßig an jedem zweiten Dienstag im Monat eine Sprechstunde für Migrantinnen an, die sich beruflich weiterentwickeln wollen.

Geplante Sprechstunden Termine, jeweils 14-16 Uhr: 14. November, 12. Dezember

Gerade Migrantinnen stellt das Berufsleben vor große Herausforderungen. Neben dem Erwerb oder dem Ausbau der Sprachkenntnisse, der beruflichen Orientierung und der Anerkennung der beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen, spielt häufig auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine Rolle.

In persönlichen oder telefonischen Einzelgesprächen werden der bisherige berufliche Werdegang sowie persönliche Werte, Wünsche und Ziele betrachtet. Gemeinsam wird eine individuelle Strategie für ein erfolgreiches Berufsleben erarbeitet. Ergänzt wird die Beratung durch maßgeschnei-

derte Informationen zu weiteren Angeboten - zum Beispiel zu Fördermöglichkeiten und zu relevanten Informationen im Internet.

Anmeldung unter 06021/390 -360 oder -554
E-Mail: Aschaffenburg.BCA@arbeitsagentur.de
od. sonja.krimm@arbeitsagentur.de
Veranstaltungsort für das persönliche Gespräch:
Berufsinformationszentrum Aschaffenburg

Goldbacher Straße 25 – 27 (Kinopolis-Gebäude) https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/aschaffenburg/besondere-lebenslagen/chancengleichheit

Beruflicher Erfolg für Menschen mit familiären Aufgaben

Expertin der Agentur für Arbeit berät zu Vereinbarkeit von Familie mit Ausbildung, Studium und Beruf

Sonja Krimm, die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) der Agentur für Arbeit Aschaffenburg bietet regelmäßig an jedem zweiten Dienstag im Monat eine Sprechstunde für Menschen mit familiären Aufgaben an.

Geplante Sprechstunden Termine, jeweils 14-16 Uhr: 14. November, 12. Dezember

In persönlichen oder telefonischen Einzelgesprächen werden der bisherige berufliche Werdegang und individuelle Kompetenzen besprochen. Persönliche Wünsche, Werte und Ziele werden beleuchtet. Unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden gemeinsam Perspektiven erarbeitet. Angebote zur weiteren Beratung und Unterstützung runden das Gespräch ah

Anmeldung unter 06021/390 -420 oder -554 E-Mail: Aschaffenburg.BCA@arbeitsagentur.de od. sonja.krimm@arbeitsagentur.de Veranstaltungsort für das persönliche Gespräch: Berufsinformationszentrum Aschaffenburg Goldbacher Straße 25 – 27 (Kinopolis-Gebäude)

BUND DER VERTRIEBENEN Kreisverband Miltenberg

Einladung an alle Bürger zum Totengedenken am Ostlandkreuz

Der BdV - Kreisverband Miltenberg (Landsmannschaft Schlesien und Sudetendeutsche Landsmannschaft) begeht am Sonntag, dem 5. November 2023 um 11:30 Uhr am "Ostlandkreuz" in Miltenberg, Fährweg (Kreuzung Josef-Wirth-Str., Von Hauck-Str.) zum 49. Mal seine Totengedenkfeier. Gegenwärtig wüten wieder Kriege in der Ukraine und in Palästina/Israel mit ungezählten Toten, Flüchtlingen und Vertriebenen. Neben derer großer Not sollen und wollen wir aber auch nicht der vor 78 Jahren vertriebenen und geflüchteten 15 Millionen deutscher Heimatvertriebener vergessen, die unter ungleich schwierigeren Verhältnissen aufgenommen werden mussten - fast 3 Millionen kamen dabei ums Leben. An dem Gedenken sprechen u. a. Bürgermeister Bernd Kahlert und Vertreter der ev. Kirche. Das Totengedenken wird musikalisch von der Stadtkapelle Miltenberg umrahmt.

Über Ihre Teilnahme würden wir uns sehr freuen. Ch. K. Kuznik,

BdV-Kreisvorsitzender

Kreisvorsitzender Landsmannschaft Schlesien

Unterstützung für den Mittelstand und für Existenzgründer-Sprechstunden im Bildungsbüro der Stadt

Ehemalige Unternehmer und Führungskräfte beraten Betriebe, die Unterstützung suchen, einmal im Monat. Nächster Termin ist, Dienstag 7.November 2023 von 10 bis 12 Uhr, im Bildungsbüro der Stadt Aschaffenburg, Pfaffengasse 7.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins beraten in Fragen der Existenzgründung,

Existenzsicherung bis hin zur Unternehmensnachfolge. Dabei werden alle Bereiche des Betriebes nach Verbesserungsmöglichkeiten durchleuchtet. Die Sprechstunden sind anmeldungsfrei
und kostenlos und finden jeweils einmal im Monat von 10 - 12 Uhr im Bildungsbüro der Stadt
Aschaffenburg statt. Auch die über die Sprechstunde hinausgehende Beratung ist honorarfrei.
Es werden lediglich Verwaltungs- und Fahrtkosten berechnet.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.aktivsenioren.de - Sie erreichen uns auch unter Tel.: 06021-9009288

Aktivsenioren Bayern e.V.

Kurz noch über uns zu Ihrer Information:

Als ehemalige Führungskräfte aus Wirtschaft, Industrie, Verwaltung und Handel bieten wir mit unseren langjährigen und äußerst vielseitigen Erfahrungen in Firmenführung, Projekt- und Firmenfinanzierungen, sowie Unternehmensgründung, -Nachfolge oder -Übergabe Hilfestellungen bzw. ein projektbegleitendes Coaching an.

Bayernweit hat unser Verein ca. 450 gut vernetzte aktive Mitglieder und damit ein enormes Erfahrungspotential, das wir gern – und dies größtenteils sogar ehrenamtlich - an mittelständische Unternehmen weitergeben..



www.feuerwehr-gemeinde-laufach.de – Neuigkeiten rund um die FEUERWEHR Gemeinde Laufach und ihre Arbeit. Topinformationen über größere Einsätze aus erster Hand.

Danke an die Teilnehmer der laufenden MTA für ihre Teilnahme am kompletten Samstag + Sonntag für die Opferung der Freizeit.

Selbiges natürlich auch an die Ausbilder & helfenden Hände hinter den Kulissen.

Planspiele:

Auch in diesem Winter bieten wir wieder Planspiele für Gruppenführer an. Es wird erwartet, dass jeder Aktive, der im Übungs- bzw. Bereitschaftsplan eine solche Funktion begleitet, an einem der angebotenen Termine teilnimmt. Manuel bzw. Sven schicken in Kürze die Termine rum.

Dienstbetrieb:

(steht bei den Ausbildungen/Übungen keine Uhrzeit dabei, dann Beginn 19 Uhr)



Freitag, 27.10. – Ausbildung Tagesalarmkräfte Freitag, 27.10., 14:30 Uhr – Beerdigung Lorenz Hasenstab

Treffpunkt am GH Frohnhofen.

Bekleidung: Uniform, weißes Hemd, schwarze Hose/Schuhe/Socken, Helm und Koppel

Montag, 30.10. – Montagsübung V: Marcus S.

Freitag, 03.11. – Schulungsabend Reanimation / Erste Hilfe

V: Manuel, Sven

Montag, 06.11. – Schneeketten / Putzaktion Spinde

Martinszüge:

Wäre schön, wenn wieder einige unterstützen könnten, gerne auch Personal welches da noch nicht mitgemacht hat.

Donnerstag, 09.11., 17:00 Uhr – Kiga Hain (Treffpunkt 16:30 Uhr)

Freitag, 10.11., 17:30 Uhr – KiGa Laufach (Treffpunkt 17:00 Uhr)

Freitag, 10.11. + Samstag, 11.11. – Lehrgang Motorsägenführer

Tn: Manuel K., Sven H.,

Samstag, 11.11. – UVV Stapler und Kran Näheres sobald die zeitliche Einteilung steht

Sonntag, 12.11. – Dienstsport Schulturnhalle (9 - 11 Uhr)

Weitere Sporteinheiten sind für den 26.11. / 03.12. und 10.12. geplant

Montag, 13.11., Uhrzeit folgt – evtl. Martinszug Kinderkrippe Sonnenschein

Montag, 13.11. – Montagsübung V: Christian F.

Dienstag, 14.11. - Planspiel 1

Mittwoch, 15.11. - Planspiel 2

Freitag, 17.11. – Ausbildung Tagesalarmkräfte

Freitag, 17.11. – Schulungsabend – Bes. Einsatzlagen

R: Sven Oster

Samstag, 18.11. – MTA 2023, Termin 11 von 12 Tn: Linus Beck, Fabian Kerpes, Alexander Wolpert, Jonas Wolpert

Sonntag, 19.11., Uhrzeit siehe Gemeinde – Volkstrauertag

Wochenendbereitschaften (Wechsel immer um 20:00 Uhr):

Freitag, 27.10. bis Sonntag, 29.10. – Gruppe 4 mit BGF Christian Münstermann

Dienstag, 31.10. bis Mittwoch, 01.11. – Gruppe 1 mit BGF Franz Schmitt / Manuel Münstermann

Freitag, 03.11. bis Sonntag, 05.11. – Gruppe 2 mit BGF Arnd Händeler

Freitag, 10.11. bis Sonntag, 12.11. – Gruppe 3 mit BGF Frank Merget

Freitag, 17.11. bis Sonntag, 19.11. – Gruppe 4 mit BGF Christian Münstermann

Freitag, 24.11. bis Sonntag, 26.11. – Gruppe 4 mit BGF Franz Schmitt / Manuel Münstermann



Das nächste Treffen findet am 28.10. um 15 Uhr statt

Euer Betreuer-Team





Wenn nicht anderweitig genannt, sind Johannes Franz und Christopher Kiel die verantwortlichen Ausbilder.

Freitag, 27.10. – Übung Jugend Freitag, 03.11. – Schulungsabend Freitag, 11.11. – Übung Jugend Freitag, 17.11. – Schulungsabend

Passt auf Euch auf und bleibt Gesund!!!

Feuerwehr Gemeinde Laufach –

schnelle Hilfe – Notruf 112

Aus Vereinen und Verbänden im Laufachtal



Fußball-Club Laufach e.V.

Infos Aktive

Rückblick:

Sonntag, 22.10.2023 – 15.00 Uhr
Kreisklasse Aschaffenburg 1 – 13. Spieltag
FC Laufach – FC Oberbessenbach 2:2 (2:2)
Aufstellung: Adelmann, Rosenberger, Berberich
L., Pliquett, Smith P., Berberich E., Smith A., Smith
Larell, Kerpes, Aydin, Herbert J., Völker, Smith Lukas, Bujupi, Werner N., Nabih, Lay (20), 202 Audia

Tore: 1:0 Aydin (6.) 1:1 (20.), 1:2 (30.), 2:2 Aydin (45.)

Schiedsrichter: Bernhard Roos (Leinach) Zuschauer: 335

Remis im Spitzenspiel!

Lange Schlangen am Eingang und an der Würstl-Bude – perfekt betreut von den beiden ehemaligen FC-Kickern und Werkwehr-Kameraden Reinhold Fleckenstein und Gerald Werner (Danke dafür!)am vergangenen Sonntag am Eisenhammer. Weit über 300 Zuschauer wollten sich das Spitzenspiel Laufach gegen Oberbessenbach nicht entgehen lassen. Sie sollten ihr Kommen nicht bereuen. Bereits nach sechs Minuten ging der FC durch den gut aufgelegten Aydin in Führung. Durch individuelle Fehler in der Hintermannschaft des FC stellte der Gast innerhalb zehn Minuten auf 1:2. Der FC zeigte Moral und glich wiederum durch Aydin noch vor der Pause aus. Mit dem Halbzeitpfiff hatte zudem noch Jonas Herbert die Führung auf dem Fuß, konnte aber leider nicht seine Farben in Front bringen. So ging ein gutes Spitzenspiel mit einem 2:2 in die Pause. Die zweite Halbzeit war dann etwas weniger spektakulär, jedoch weiterhin spannend. Beide Mannschaften schenkten sich nichts und wollten den Dreier. Leider verletzte sich dann Larell Smith und musste ausgewechselt werden. Ein Dank hier an das "FC-Medical-Team" Udo Kraus und Manuel Münstermann für die fachmännische Erstversorgung. Das Spiel endete schlussendlich 2:2 und FC-Legende Jürgen Staab fasste passend zusammen "sehr gerechtes Unentschieden". Ein Punkt für beide Spitzenmannschaften! Was er wert ist wird man sehen! Der FC ist nun erst mal kommendes Wochenende spielfrei und hat anschließend noch vier Spiele vor der Brust. Diese werden mit ausschlaggebend sein wohin der Weg führt! Quo Vadis FCL!

Sonntag, 22.10.2023 – 13.00 Uhr

B-Klasse Aschaffenburg 1 – 13. Spieltag

FC Laufach II – SV Hörstein II 3:4 (1:1)
Aufstellung: Fuchs, Icen B., Ahmadi Ali, Wenzel,
Balling, Kunkel, Seubert, Dastageer, Hock, Ikincisahin, Werner C., Ahmadi M., Majidi, Harnischfeger

Tore: 1:0 Dastageer (16.), 1:1 (29.), 1:2 (69.), 1:3 (76.), 2:3 Kunkel (77.), 2:4 (78.), 3:4 Seubert (90.) Schiedsrichter: Maciek Kmiec

Zuschauer: 65

Siegesserie gerissen!

Die Siegesserie des FC nahm am vergangenen Sonntag ein abruptes Ende. Nach zuvor drei Siegen in Folge verlor der FC überraschend zu Hause gegen die Zweitvertretung des SV Hörstein und hat somit den Anschluss nach ganz oben leichtfertig verpasst. Die Gäste, welche zuvor vier Spiele lang ohne jeglichen Punktgewinn waren, egalisierten noch vor der Pause die FC-Führung durch Ali Dastageer. Mit 1:1 ging es in die Pause. In der zweiten Halbzeit ging es innerhalb zwei Minuten Schlag-auf-Schlag. Die 2:1-Führung baute Hörstein auf 3:1 aus (76.), Moritz Kunkel schaffte sofort den Anschluss für den FC (77.) um unmittelbar danach das 2:4 hinzunehmen (78.). Der erneute Anschlusstreffer durch Martin Seubert in der Nachspielzeit kam für den FC zu spät. Der FC bleibt durch die Niederlage vorerst im grauen Niemandsland der Tabelle hängen und rangiert nun auf Rang Sechs.

Vorschau:

Samstag, 28.10.2023 – 16.00 Uhr B-Klasse Aschaffenburg 1 – 14. Spieltag SG Geiselbach/Schneppenbach II – FC Laufach II

Zu ungewöhnlicher Zeit, samstags um 16 Uhr, gastiert die zweite Mannschaft am kommenden



Wochenende in Schneppenbach. Die Heimelf hat die letzten drei Spiele alle verloren und möchte gegen den FC wieder punkten. Der FC möchte die unnnötige Heimniederlage vom vergangenen Wochenende schnell abhaken und wieder in die Erfolgsspur zurückkehren.

Sonntag, 29.10.2023

Kreisklasse Aschaffenburg 1 – 14. Spieltag

FC Laufach Spielfrei

Am vorletzten Spieltag der Hinrunde ist der FC spielfrei und kann sich erholen. Der FC spielte bis jetzt eine überzeugende Runde, kann aber am kommenden Sonntag seinen Spitzenplatz an Waldaschaff verlieren. Weiter geht's dann eine Woche später im letzten Hinrundenspiel. Dann empfängt der FC den FSV Michelbach am Laufacher Eisenhammer!

Infos Jugend

Komm zum FCL!

Hallo Mädchen! Hallo Jungs!

Du bist zwischen 4 und 6 Jahre alt, hast Spaß an der Bewegung, ziehst gerne Fußball-Trikots an und brauchst dringend einen Ausgleich zum stressigen Kindergartenalltag? Dann bist du bei unseren kleinsten Fußballern genau richtig!

Trainiert wird aktuell immer dienstags und freitags von 17.15 bis 18.15 Uhr auf dem Sportplatz am Eisenhammer.

Komm vorbei und lass dich vom Spaß, den Vereinsfußball beim FC Laufach bringt, überzeugen. Wir freuen uns auf Dich!

Infos Verein

Clubabend Freitags ab 19.00 Uhr!

Aufgrund der überragenden Ressonanz in den letzten Wochen möchte der FC weiterhin zu den freitäglichen Clubabenden einladen. Die Veranstaltungen sind öffentlich und bieten Gelegenheit "Interna" aus erster Hand vom FC zu erfahren. Kiebitze und jene, welche es werden wollen, sind herzlich eingeladen. Dazu bietet der FC teilweise Live-Musik, Schafkopfrunden, sowie Diskussionen über die große (Welt-)Politik und das tägliche Ortsgeschehen. Garniert wird das Ganze mit frischem Bier vom Fass!

Herzliche Einladung somit an Jedermann! Freitags ab 19 Uhr! Come in and find out!

Vorankündigung Termine Samstag, 28.10.2023

16.00 Uhr SG Geiselbach/Schneppenbach II – FC Laufach II

Sonntag, 29.10.2023

FC Laufach spielfrei

Sonntag, 05.11.2023.

12.00 Uhr FC Laufach II – FC Hochspessart II 14.00 Uhr FC Laufach – FSV Michelbach

Kegelabteilung

Arbeitseinsatz

Am Samstag, 04.11.23 ab 9.00 Uhr Arbeitseinsatz an der Kegelbahn.

Ergebnisse vom Wochenende

FC Laufach 1 -

EK Mainaschaff 1 1972:1783 LP 6:0 Pkt Reuß A. 556, Seus U. 499, Lebert M. 475, Grod G. 442 LP

FC Laufach 2 -

EK Mainaschaff 2 1991:1675 LP 5:1 Pkt

Kerpes G. 562 (pers. Bestleistg), Lebert N. 504, Mülek J. 473, Siegler R. 452 LP

Vorschau

Samstag, 28.10.23

14.30 Uhr FC Laufach 2 – KSC Frammersbach 5 Die 1. Mannschaft ist spielfrei!

Bahndienst

06.11. Kerpes M. / Siegler R.

20.11. Mülek J. / Grod G.

04.12. Klett U. / Seubert H.



Turnverein 1902 e.V. Laufach

www.tv-laufach.de

Termine:

12.11.2023 Regionalentscheid Bayernpokal in Kahl

26.11.2023 Landesentscheid Bayernpokal

08.12.2023 ab 20:00 Uhr Aufbau

für Jahresabschluss

09.12.2023 Jahresabschluss

10.12.2023 Nikolausfeier

27.01.2024 Turnerfasching



Abteilung Turnen

Gauentscheid:

Am vergangenen Wochenende war die Sporthalle am Mühlfeld Austragungsort für den Gauentscheid des Turngaus Main-Spessart im Wettbewerb Bayernpokal und damit für die Qualifikation zum Regionalentscheid, der am 11. und 12.11.2023 in Kahl stattfindet. Zu der Teilnahme am Gauentscheid hatten sich 3 Mannschaften des TVL und eine Einzelturnerin in vorausgegangenen Ausscheidungswettkämpfen qualifiziert. Dazu musste man nach diesen Qualifikationswettkämpfen bei den Turnerinnen in den Unterbezirken Aschaffenburg, Miltenberg oder Alzenau mindestens den 2. Platz belegt haben. Zum Gauentscheid waren dann die beiden Bestplatzierten aus dem jeweiligen Unterbezirk – insgesamt also 6 Mannschaften je Altersklasse – zugelassen. Die Leistungen, die unsere Turner/Innen dabei abgeliefert haben, können sich innerhalb der insbesondere im weiblichen Bereich sehr leistungsstarken Konkurrenz durchaus sehen lassen. Hier die Ergebnisse:

Altersklasse C weiblich:

Hier hatte sich Lia Marie Imgrund durch ihre sehr guten Leistungen bei den Ausscheidungswettkämpfen als Einzelturnerin für die Teilnahme am Gauentscheid qualifiziert. Sie zeigte auch dabei wieder sehr gelungene Übungen und belegte am Ende in dem Feld von 36 Teilnehmerinnen mit 61,05 Punkten den 8. Platz in der Einzelwertung. Wie eng es hier an der Spitze zugeht, mag aus dem geringen Rückstand auf Platz 4 von nur 0,5 Punkten deutlich werden.

Altersklasse D weiblich:

3. TV Laufach 242,95 Punkte Die Mannschaft hat sich mit deutlichem Abstand vor den nächstplatzierten im Spitzentrio der Vereine innerhalb des Turngaus festsetzen können und damit die Qualifikation zum Regionalentscheid geschafft. Dabei wäre auch eine bessere Platzierung für die Mannschaft – und für Emma sogar Platz 1 in der Einzelwertung – möglich gewesen, hätte nicht eine rätselhafte Fallsucht die Mädchen reihenweise am Schwebebalken befallen; das gilt es bis zum Regionalentscheid noch auszukurieren.

Es turnten (Einzelplatzierung und Punktzahl in Klammern):

Emma Geis (4./63,45), Lina Kreß (5./62,95), Nele Deinzer (11./58,80), Mia Allig (20./55,00), Leonie Franz (21./54,35) und Rüya Icincisahin (24./53,65).

Altersklasse E weiblich:

4. TV Laufach 219,05 Punkte
Der Mannschaft fehlten nur knapp 6,5 Punkte auf
Platz 2. Ein Teil hatte sich aber bei den älteren
Kameradinnen mit dem Balken-Fall-Virus infiziert,
recht fragwürdige Entscheidungen des aus konkurrierenden Vereinen gestellten Kampfgerichts
an einem Gerät gaben das Ihre noch dazu. Die
gezeigten Leistungen lassen aber für die Zukunft
durchaus hoffen, die Turnerinnen sind unmittelbar
auf "Schlagdistanz" zu den Treppchenplätzen.
Hier turnten:

Marie Glaab (1./60,30), Charlotte Groß (15./53,45), Emma Kunkel und Jule Imgrund (jeweils 18./53,30), Lena Seubert (22./51,60) und Jana Schiffer (25./49,60).

Hervorzuheben sind die Leistungen von Marie, die mit ihrem sehr gelungenen Vortrag an allen 4 Geräten mit klarem Vorsprung Platz 1 in der Einzelwertung belegt hat.

Altersklasse Aktive männlich:

1. TV Laufach 283,55 Punkte Nach langer Zeit ist es wieder einmal einer Mannschaft des TVL gelungen, beim Gauentscheid alle weiteren teilnehmenden Mannschaften des Turngaus hinter sich zu lassen. Dabei konnte man sich (soweit erinnerlich) erstmals den Luxus leisten, in voller Besetzung von 5 Turnern anzutreten – und die haben ordentlich "geliefert". Es besteht damit begründete Hoffnung, auch beim Regionalentscheid des Turnbezirks Unterfranken ganz mit vorne dabei sein zu können.

Hier waren am Start:

Johannes Junker (1./97,55 Punkte), Leo Köhler (3./93,80), Daniel Pabst (6./91,05), Lennart Geis (8./88,80) und Markus Hartig (14./74,35 – 5 Geräte).

Dabei ist es sehr erfreulich, dass wir mit Johannes und Leo gleich 2 Turner unter den 3 Bestplatzierten in der Einzelwertung stellen konnten.



Die siegreiche Mannschaft des TVL – Aktive; vlnr.: Markus Hartig, Leo Köhler, Daniel Pabst, Lennart Geis, Johannes Junker



Sport, Spiel und Spaß am Mittwochabend

Weg von der Couch, auf in die Turnhalle!

Wir suchen neue MitstreiterInnen gegen die Couchpotatoeritis!

Jeden Mittwochabend um 20.00 Uhr treffen wir uns unter der professionellen, locker-flockigen und sehr kreativen Anleitung unserer Übungsleiterin Sabine Ruppel zu eineinhalb Stunden Bewegung. Die erste Stunde ist nach einer Aufwärmphase einer abwechslungsreichen Gymnastik gewidmet mit Elementen für jedes Alter und jeden Fitnesszustand.

Danach spielen wir unser beliebtes Indiaka ohne zu viel Ernst mit viel Spaß. Auch die Geselligkeit kommt nicht zu kurz.

Interesse?

Kein Problem, einfach mal reinschnuppern! Info unter 06093 - 99 43 50, M. Fleckenstein

Ort: Sporthalle Am Mühlfeld, Laufach Zeit: Jeden Mittwoch, 20:00 - 21.30 Uhr

Wir freuen uns auf dich, egal ob Frau oder Mann.

Kurse:

Hula-Hoop-Fitness:

Du hast Lust auf Hula-Hoop?

In der Gruppe mit Musik zu trainieren, es richtig zu lernen oder auszuprobieren?

Montags, von 19:30 Uhr bis 20:30 Uhr, ab 25. September!

Es ist wissenschaftlich erwiesen, Hula Hoop hat eine tolle Auswirkung auf deinen gesamten Körper. Alles wird straffer und schlanker, die Durchblutung der Haut wird angeregt und die Koordination geschult. Ebenso hat es einen positiven Effekt auf das Herz-Kreislauf-System. Hula-Hoop ist ein echtes Ausdauerworkout!

Weitere Informationen bei Chr. Kunkel, Tel: 93 25 33 oder ckunkel@gmx.de

Anmeldung ab sofort unter www.tv-laufach.de Falls du einen eigenen Reifen hast, kannst du ihn gerne mitbringen. Einfache Reifen stehen zur Verfügung.

Einfach vorbeikommen, auch für Anfänger!

Cardio-Aktiv:

Nach ihrer zwischenzeitlichen Pause beginnt Traudl Kunkel wieder mit dem Kurs Cardio-Aktiv. Termin: Ab 09. November donnerstags von

10:15 - 11:15 Uhr im Gymnastikraum

Dauer: 10 Einheiten mit je 60 Minuten.

Weitere Einzelheiten insbesondere zur Anmeldung finden Interessierte auf der Homepage des TVL unter der Rubrik Kurse.



Abteilung Badminton

Spiele und Turniere

BVG Goldbach/Laufach 2

Aktive

Samstag, den 11.11.2023 in Soden um 16 Uhr TV Soden-Stolzenberg 2 –

Sonntag, den 12.11.2023 in Laufach um 12 Uhr BVG Goldbach/Laufach 2 – TG Bornheim 2

Herrer

Samstag, den 11.11.2023 in Zeilsheim um 17:30 Uhr

VFL Zeilsheim 2 - BVG Goldbach/Laufach 3

Sonntag, den 12.11.2023 in Laufach um 10 Uhr BVG Goldbach/Laufach 3 –

TGS Offenbach-Bieder 3

Jugend U19

Sonntag, den 12.11.2023 in Maintal um 9:30 Uhr 1. BV Maintal – BVG Goldbach/Laufach

Jugend U19 Miniklasse

Sonntag, den 12.11.2023 in Maintal um 9:30 Uhr 1. BV Maintal 2 – BVG Goldbach/Laufach 2

Schüleroberliga U15

Sonntag, den 12.11.2023 in Walldorf um 10:30 Uhr

Rot-Weis Walldorf - BVG Goldbach/ Laufach

Schüler U15 Bezirksliga

Sonntag, den 12.11.2023 in Maintal um 9:30 Uhr 1. BV Maintal – BVG Goldbach/ Laufach 2

Schüler U13 Bezirksliga

Sonntag, den 12.11.2023 in Walldorf um 12:30 Uhr

Rot-Weis Walldorf - BVG Goldbach/ Laufach

Sonntag, den 12.11.2023 in Bremthal um 9 Uhr SG Bremthal/Fischbach 2 –

BVG Goldbach/ Laufach 2

Mit den Spielen am 12.11.2023 ist die Hinrunde abgeschlossen.

Das Team Badminton



Freiwillige Feuerwehr Laufach e.V.

Beerdigung Lorenz Hasenstab

Am Freitag, den 27.10. begleiten wir das Ehrenmitglied der FF Frohnhofen – Lorenz Hasenstab – auf seinem letzten Weg.

Treffpunkt ist um 14:30 Uhr am Gerätehaus Frohnhofen, die Beisetzung ist um 15:00 Uhr auf dem Friedhof in Frohnhofen.

Kleiderordnung: Uniform, weißes Hemd, Krawatte, Koppel und Helm.

Terminvormerkung Feuerwehrsenioren

Die Feuerwehrsenioren treffen sich am 22. November um 19.00 Uhr im Schulungszentrum der Fa. Schmitter im Gewerbegebiet zu einem Filmabend. Die Frauen sind ebenfalls herzlich eingeladen. Bitte den Termin vormerken.

Voranzeige

25.11. Altpapiersammlung



Bayerisches

Rotes Kreuz

Bereitschaft Laufach

Ihr Ansprechpartner für die BRK Bereitschaft Laufach:

Matthias Heuberger, Bereitschaftsleiter

Tel.: 06093 / 995 99 79

BRK-Bereitschaftsheim, Raiffeisengasse 10a

Bereitschaft:

Unser nächstes Treffen findet am Freitag den 27. Oktober, um 19:00 Uhr am Bereitschaftsheim statt.

Thema: Arbeitseinsatz und Reanimationsübung

Jugendrotkreuz:

Wir treffen uns jeden ersten Freitag im Monat zwischen 17.00 und 18.30 Uhr im BRK-Heim in Laufach!

Rettungsdienst Aschaffenburg Notruf: 112 ärztlicher Bereitschaftsdienst: (in nicht lebensbedrohlichen Notfällen) 116 117



Wasserwacht Ortsgruppe Laufach

Krumbernbraten

Hallo zusammen,

wie jedes Jahr gibt es wieder ein Kartoffelbraten. Dieses Jahr am 28.10. am Kleintierzüchterheim (Im Gewerbegebiet 31) in Laufach. Eingeladen sind alle Mitglieder, Familien und Freunde der Wasserwacht.

Das Essen (Lakefleisch und Kartoffeln) ist ab 13:00 Uhr geplant. Besteck und Teller müssen bitte selbst mitgebracht werden und gerne darf auch der ein oder andere Salat, Kuchen oder ähnliches den Weg ans Kleintierzüchterheim finden. Aber keine Angst, Getränke sind vor Ort!

Wir freuen uns auf einen schönen Tag mit euch!

Aktiven-Training

Wir möchten ab sofort wieder mit einem strukturierten Training für alle aktiven Mitglieder beginnen. Dabei wollen wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit geben, sich körperlich fit zu halten, bzw. sich weiterzubilden. Das Training soll dabei Aspekte wie Schwimmtechnik, Ausdauerschwimmen und Rettungsschwimmen beinhalten, um perfekt auf den Einsatzdienst vorbereitet zu sein. Kommt dafür gerne montags von 19:30 Uhr bis 20:30 Uhr ins Laufacher Hallenbad.

Doch wir wollen auch unser fast schon traditionelles Abschlussspiel wie Wasserball oder Unterwasserrugby nicht aufgeben. Ideen für unser Training sind jederzeit willkommen, meldet euch einfach bei Moritz Händeler.

Trainer*innen gesucht!

Wir suchen für unser Jugendtraining dringend engagierte Trainer*innen! Unser Training findet regulär freitags von 15 - 17 Uhr statt; eine Stunde vermitteln wir theoretische Kenntnisse in Erste Hilfe und im Anschluss daran gehen wir schwimmen. Die Kinder und Jugendlichen sind zwischen 7 und 15 Jahre alt. Unsere Kinder sind sehr motiviert und begeistert bei der Sache, weshalb es uns viel Spaß macht mit den Kids gemeinsam zu lernen, zu spielen und zu schwimmen. Wir freuen uns sehr, wenn wir jemanden finden, dem dies genauso viel Spaß macht und uns unterstützen kann. Ganz egal ob jung oder alt, oder ob aus den eigenen Reihen oder ein ganz neues Gesicht: Wir freuen uns, wenn DU uns unterstützt. Wir beginnen in der Theorie mit den Grundlagen der Ersten Hilfe, üben die erlernten Techniken anhand von Fallbeispielen ein; beschäftigen uns aber auch mit anderen Themen wie Wasserwachtwissen, die Rotkreuz Gemeinschaften und natürlich dürfen Spiel und Spaß nicht zu kurz kommen. Wir suchen vor allem jemanden, der es sich vorstellen



kann uns nicht nur zeit- oder wochenweise, sondern dauerhaft zu unterstützten. Wenn du noch nicht viel mit Erste Hilfe oder der Wasserwacht am Hut hast, "arbeiten" wir dich sehr gerne ein, es ist auch nicht so viel, was du lernen musst. Du kannst auch mal vorbeikommen und es dir erstmal in Ruhe anschauen. Bei Interesse melde dich gerne bei Sophie Wilzbach (Tel.: +49 157 81 75 96 53). Wir freuen uns.

Wasserwachtler gesucht

Wir sind eine engagierte Gruppe von Wasserwachtler*innen und suchen nach jungen Schwimmerinnen und Schwimmern, die unser Team bereichern möchten. Unser Ziel ist es, Kindern ab einem Alter von 6 Jahren, die mindestens eine Bahn schwimmen können, die Möglichkeit zu geben, ihre Schwimmfähigkeiten zu verbessern und schon früh Erste Hilfe zu lernen.

Bei uns steht die Freude am Schwimmen im Vordergrund, und deshalb laden wir alle Kinder herzlich dazu ein, an einem unserer spannenden Trainings teilzunehmen. Unsere Trainingseinheiten finden regelmäßig freitags um 15:00 Uhr statt, und wir würden uns freuen, euch dabei begrüßen zu dürfen.

Als Teil der Wasserwacht bieten wir euch nicht nur die Möglichkeit, eure Schwimmtechnik auszubauen, sondern auch spannende Ausflüge und Aktivitäten im Wasser und an Land. Wir bieten gemeinsame Projekte, Wettkämpfe und sogar Erste-Hilfe-Kurse, um euch auch in wichtigen Notfallsituationen vorzubereiten.

Wir freuen uns darauf, euch kennenzulernen und gemeinsam mit euch auf neue Abenteuer im Wasser zu gehen. Verpasst nicht die Chance, Teil einer tollen Gemeinschaft zu werden und euer Schwimmtalent weiterzuentwickeln. Bis bald bei einem unserer Trainings!

Weitere Informationen, Aktuelles und Kontaktdaten findet ihr auf unserer Webseite: www.laufach.wasserwacht.de oder auf Instagram: @wasserwacht_laufach



KuSG Laufach e.V. www.kusg.de

Trainingszeiten aktuell

In den Herbstferien ist die Schulturnhalle geschlossen. Es finden keine Trainings statt.

Di., 18.15 - 19.45 Uhr: U11-Jugend Di., 18.30 - 20.00 Uhr: U14-Jugend

Do., 20.00 - 22.00 Uhr: VeteranInnen (Jedermann/Jederfrau-Basketball)

Fr., 16.00 - 17.30 Uhr: U11-Jugend Fr., 17.30 - 19.00 Uhr: U14-Jugend Sa., 11.30 - 13.30 Uhr: Athletiktraining

Jugend Ballschule

Di., 16.20 - 17.05 Uhr: Minis 3,5 bis 4 Jahre

Di., 16.30 - 17.30 Uhr: Minis 4,5 bis 6 Jahre

Di., 17.15 - 18.30 Uhr: Basketball Ballschule 6 bis 8 Jahre

Do., 16.00 - 16.45 Uhr: Zwerge 1 bis 2 Jahre

Do., 16.45 - 17.30 Uhr: Zwerge 2 bis 3 Jahre

Termine:

KuSG-Kartoffelbraten 2023

Kaum hat der Wald sein herbstlich-buntes Kleid angezogen, trifft sich KuSG-Familie zum allseits geschätzten Kartoffelbraten unter freiem Himmel! Ort des samstäglichen Spektakels am 4. November ist der liebgewonnene Feuerplatz auf dem Borberg. Hier nahe der Baumgrenze, wo sich des Abends Fuchs, Hase und KuSG-ler "Gute Nacht" sagen, wird es allen Sportlerinnen und Sportlern, Ballschülerinnen und Ballschülern, Eltern, Freunden und Gönnern des Vereins möglich sein, im Einklang mit der hiesigen unberührten Flora und Fauna ein adäquates Stück Fleisch oder alternatives Grillgut der lodernden Glut zu opfern. Für die grundlegenden Zutaten (Kartoffeln, Getränke, etc.) eines rustikalen Menüs dieser Art wird selbstverständlich gesorgt.

Wir freuen uns auf Euer Kommen!

Hier noch einmal die Eckdaten:

Grillplatz der Hakler auf dem Borberg direkt unter dem Antennenmast :-)

Wann: Samstag, 04.11.2023 -Feuermachen ca. 7 Uhr, Frühstück ca. 9.30 Uhr, Fleischeinlage ca.13 Uhr.

Aktuelle Infos und Termine gibt es auch auf: www.kusg.de



Probenplan

Freitag, 27.10.2023

17.30 Uhr Juniororchester 19.30 Uhr Gesamtorchester (Heimdienst: Johannes Brönner)

Mittwoch, 01.11.2023

19.30 Uhr Spättöner

Freitag, 03.11.2023

17.30 Uhr Juniororchester 19.30 Uhr Gesamtorchester (Heimdienst: Moritz Händeler)

Samstag, 04.11.2023

17.30 Uhr Jugendorchester

Putzplan

KW 43 Jonas Wolpert

Grombernbrode am 28.10.2023

Alle Musiker/-innen, Musikerfamilien, Vereinsmitglieder, Freunde, Gönner und vor allem alle Festhelfer des Musikvereins sind herzlich eingeladen, mit uns das traditionelle Grombernbrode am Samstag, den 28.10.2023 zu feiern. Wie immer wird schon zeitig in der Früh das Feuer für die Grombern von unserer Jugend angeschürt. Lackfleischessen ist für 13.00 Uhr geplant. Für die Essensbestellung hängt im Musikerheim eine Liste - bitte eintragen. Oder ihr gebt die Essenbestellung bis zum Mittwoch, den 25.10.2023 wie immer bei Bärbel Sauer, Tel. 971 10 auf.

Wie immer sind Salat- und Kuchenspenden gerne willkommen. Bewaffnet euch mit ordentlich Hunger und einem guten Durst - es gibt Fassbier!!! Vergesst auch eure Instrumente nicht; wir wollen zusammen ein wenig Musik machen. Wir freuen uns über euren Besuch.

Terminvorschau

28.10.23 Grombernbrode Laufacher Musikanten 29.10.23 Weißwurstfrühstück Fotoclub Laufach 25.11.23 Wintermarkt Laufach

16.12.23 Weihnachtsfeier Laufacher Musikanten 30. + 31.12.23 Traditionelles Silvesteranspiel 10.02.24 80s Pop Explosion

Die Vorstandschaft

Alle aktuellen Hinweise und vieles mehr finden Sie auch auf unserer Homepage: www.mv-laufach.de



Geschichts- und Heimatverein Laufachtal e.V.

Vitrine: Heiteres und Besinnliches zum Thema **Tod und Sterben**

Dienstag, 31.10.2023, 17 Uhr im Foyer des Rathauses

Eröffnung der Vitrine mit Sterbebildern und anschließend gemütliches Beisammensein im Sitzungssaal mit heiteren und besinnlichen Gedichten und Liedern zum Thema Tod und Sterben. Hierzu sind alle Mitglieder des Vereins und interessierte Bürger herzlichst eingeladen. Bitte beachtet auch die Anzeige in diesem Amtsblatt.

Die Vorstandschaft

_Kolping

Kolpingsfamilie Laufach

Weltgebetstag am 27. Oktober in Alzenau

Der diesjährige Weltgebetstag des Internationalen Kolpingwerkes wird in diesem Jahr auf Bezirksebene in Alzenau gefeiert. Der Gottesdienst dazu findet am Freitag, den 27.10.2023 um 19:00 Uhr in der Stadtkirche Alzenau statt.

Zelebrant ist der Präses der Kolpingsfamilie Alzenau Pfarrer Frank Mathiowetz.

Nach dem Gottesdienst Begegnung am angrenzenden Maximilian-Kolbe-Haus.

Alle Mitglieder der Kolpingsfamilie sind herzlich eingeladen. Abfahrt nach Alzenau um 18:00 Uhr. Wer mitfahren möchte, sollte sich umgehend unter der Tel.Nr. 77 04 melden.

Vorstands-Sitzung

Zur nächsten Vorstands-Sitzung treffen wir uns am Donnerstag, den 09.11.2023 um 19:30 Uhr im Pfarrheim (Kolpingsaal - 1.OG). Alle Vorstandsmitglieder sind dazu herzlich eingeladen.

Bildungstag im Marienstift

Zum Bildungstag des Kolpingbezirkes AB/ALZ ergeht herzliche Einladung. Er findet statt am Samstag, den 18.11.2023 ab 9:00 Uhr im Marienstift Aschaffenburg.

Referent ist Domkapitular Paul Weismantel. Sein Thema: "Wie die Zeit vergeht- von der Kunst, die Zeit zu ehren – geistliche Impulse für den Alltag". Nach einem einfachen Mittagessen (12:00 Uhr) zum Abschluss Eucharistiefeier mit dem Referenten um 13:00 Uhr.



Bitte Anmeldung bis spätestens 11.11.2023 bei Maria Sauer (Tel.: 06021 637 39) oder rechtzeitig vorher bei mir (Tel. 77 04).

Vorschau:

Freitag, den 01.12.2023 (13.00 - 18:00 Uhr) – Kolping-Basar im und am Pfarrheim der Thomas Morus-Kirche.

Samstag, den 09.12.2023 – Kolping-Gedenktag am Pfarrheim (Kolpingsaal)

Reinhard Kaindl (Mitglied des Vorstands)



Gesangverein "Cäcilia" Laufach e.V.

Gemischter Chor (Seniorinnen und Senioren) Chorproben im Haus Nebenan:

Wir treffen uns zu folgenden Terminen mit anschließendem geselligem Beisammensein: Dienstag, 07.11. und 21.11.2023 um 19:30 Uhr. Angelika und Elisabeth freuen sich auf Euch!

Chor Tongestalten

Chorproben im Haus Nebenan: immer donnerstags um 18:30 Uhr.

Bei Fragen erteilt Ihnen unser 1. Vorsitzender Reinhard Geis unter Mobil-Nr. 0178 304 29 50 gerne weitere Auskünfte. Anschrift Haus Nebenan: Raiffeisengasse 2 a.

Die Vorstandschaft



Bücherei im Pfarrheim St. Thomas Morus Laufach

Bücherei im Pfarrheim St. Thomas Morus Laufach Kirchgasse 5, 63846 Laufach, Tel. 06093 93 23 14 (nur während der Öffnungszeiten)

Öffnungszeiten:

Montag: 18:00 - 19:00 Uhr Mittwoch: 15:00 - 18:00 Uhr Samstag: 10:00 - 12:00 Uhr

Homepage: www.laufach.koeb-unterfranken.de Online-Katalog: www.bibkat.de/buecherei-laufach

Herbstzeit:

Am Sonntag ist Zeitumstellung. D.h., es wird wieder früher dunkel und kühl. Die richtige Atmosphäre, um es sich mit einem schönen Buch vor dem Kamin, auf der Couch oder in der Leseecke bequem zu machen. Wir haben da noch was zur

- David Baldacci: Abgerechnet

Der fulminante Abschluss der Erfolgsreihe um FBI-Ermittlerin Atlee Pine. Was wurde aus Mercy? Ihr Leben lang hat Agentin Atlee Pine nach ihrer Zwillingsschwester Mercy gesucht. Endlich hat sie Anlass zur Hoffnung. Denn Mercy konnte ihren Entführern vor Jahren entkommen. Doch seitdem ist sie nie wieder aufgetaucht. Sinnt sie auf Rache? Ist sie wirklich noch der Mensch, an den sich Atlee erinnert? Auf ihrer Flucht hat Mercy eine Leiche zurückgelassen, und das ist nicht das einzige Verbrechen, mit dem sie in Verbindung gebracht wird. Zudem hat sie sich gefährliche

Feinde gemacht. Ein Rennen gegen die Zeit beginnt. Denn nicht nur Atlee ist ihrer Schwester auf den Fersen

- Alex Beer: Der letzte Tod (Band 5) – ein Fall für August Emmerich

Wien im September 1922: Die Inflation nimmt immer weiter Fahrt auf, die Lebenshaltungskosten steigen ins Unermessliche, und der Staatsbankrott steht kurz bevor. Unterdessen haben Kriminalinspektor August Emmerich und sein Assistent Ferdinand Winter es mit einem grausigen Fund zu tun: Auf dem Gelände des Wiener Hafens wurde in einem Tresor eine mumifizierte Leiche entdeckt. Und dabei bleibt es nicht, denn der Mörder tötet nach einem abscheulichen Muster, und er hat sein nächstes Opfer schon im Visier. Doch damit nicht genug: Ein alter Feind aus Emmerichs Vergangenheit taucht wieder auf – und er trachtet dem Ermittler nach dem Leben ...

- Tove Alsterdal: Nebelblau (Band 3)

Als im Frühling das Eis zu schmelzen beginnt, nehmen Taucher im Hafen von Ådalen ihre Arbeit auf. Auf dem Grund des Ångermanland-Flusses gibt es viel zu untersuchen: Schiffswracks, die Überreste einer Kleinstadt aus dem Industriezeitalter und die Trümmer der Sandö-Brücke, die vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs einstürzte und zahlreiche Menschen in den Tod riss. Als die Taucher in der Nähe der Brückenreste ein Skelett finden, vermuten sie sofort, dass es sich um eines der nicht geborgenen Unglücksopfer handelt. Doch es stellt sich heraus, dass die Leiche jüngeren Datums ist: ein Mann, der ermordet wurde, vermutlich erschossen. Eira Sjödin und ihre Kollegen beginnen zu ermitteln.

- Carmen Bellmonte: Zeiten der Versöhnung (Die Mallorca-Sage Band 4)

Mallorca 1953: Noch immer schwelt der alte Hass unter den Delgados, der Familienfrieden ist noch lange nicht greifbar. Die Weingüter stehen in Konkurrenz zueinander, jahrelang gehütete Geheimnisse brodeln unter der Oberfläche, und fast jeder trägt eine heimliche Schuld mit sich. Können sie sich endlich gegenseitig vergeben? Oder wird der Clan endgültig auseinandergerissen?

- Antonia Brauer: Das Mädchen im Zitronenhain Die berührende und faszinierende Geschichte einer jungen Frau, die zu Beginn der 1960er-Jahre in Italien das Unmögliche möglich macht, ihren Traum lebt und einen Sehnsuchtsort erschafft: das Grand Hotel Fasano.

Als die Münchner Kunststudentin Vicki eine Reise an den Gardasee gewinnt, kann sie ihr Glück kaum fassen. Zusammen mit einer Freundin fährt sie über die Alpen und ist augenblicklich verzaubert von den Menschen, der Landschaft und dem tiefen Blau des Sees. Das Grandhotel selbst ist allerdings eher eine Ruine. Doch Vickis Enttäuschung darüber ist wie weggeblasen, als sie den Sohn des Hoteldirektors kennenlernt. Antonio zeigt ihr die Geheimnisse des »Fasano« – der Beginn einer einzigartigen Liebe und eines abenteuerlichen Plans.

- Alex Capus: Königskinder

Als Max und Tina in ihrem Auto eingeschneit auf einem Alpenpass ausharren müssen, erzählt Max eine Geschichte, die genau dort in den Bergen,

zur Zeit der französischen Revolution, ihren Anfang nahm: Jakob ist ein Knecht aus dem Greyerzerland. Als er sich in Marie, die Tochter eines reichen Bauern, verliebt, ist dieser entsetzt. Er schickt den Jungen erst in den Kriegsdienst, später als Hirte an den Hof Ludwigs XVI. Dort ist man so gerührt von Jakobs Unglück, dass man auch Marie nach Versailles holen lässt. Eine hinreißende Liebesgeschichte!

- Cristina Cassar Scalia: Schwarzer Sand (Guivanna Guarrasi - Band 1)

Während ein kleines Dorf am Fuße des Ätna von einem Aschenebel eingehüllt wird, macht Alfio Burrano in einer altehrwürdigen Villa einen grausigen Fund: In einem Speiseaufzug krümmt sich der mumifizierte Körper einer Frau, an deren Schädel noch die Reste eines Seidentuchs hängen. Ihr Kopf ist im Neunzig-Grad-Winkel verrenkt und ruht auf einem Pelzmantel. Ihr teures Kostüm, die Perlenketten und das Schminkköfferchen sehen aus, als stammten sie aus einem längst vergangenen Jahrzehnt. Die Polizei steht vor einem Rätsel. Giovanna Guarrasi, 39 Jahre alt, tough, gefahrenerprobt und gerade aus Palermo zum mobilen Einsatzkommando versetzt, wird mit dem Fall betraut. Da es sich als unerwartet schwierig erweist, die Identität der Leiche zu ermitteln, ruft sie einen Kommissar im Ruhestand zu Hilfe. Ihre Nachforschungen enthüllen den beiden eine Geschichte voller Abgründe, Neid und Habsucht, die sie immer tiefer in eine verschworene Gemeinschaft hineinführt ...

- Mariana da Silva: Südlich von Porto lauert der Tod

Wie flüssiges Silber glänzt der Atlantik vor dem portugiesischen Küstenort Torreira, als Ria Almeida in der alten Heimat ihrer Eltern ankommt. Die Stuttgarter Polizistin ist für die Beerdigung ihres geliebten Großvaters angereist, doch die Trauerfeierlichkeiten werden vom Tod einer jungen Frau im Ort unterbrochen. Niemand ist darüber entsetzter als Dorfpolizist João, seines Zeichens Ehemann von Rias Cousine und eher mit Falschparkern als mit Leichen vertraut. Zunächst wirkt es, als handle es sich um einen tragischen Unfall. Aber dann verschwindet die Leiche über Nacht – und João und Ria ermitteln wider Willen in ihrem ersten gemeinsamen Fall.

- Romy Fölck: Bluthaus

Nach ihrem letzten Fall erholt sich Frida Paulsen in der Elbmarsch, als sie der Hilferuf ihrer alten Freundin Jo erreicht. Vergangene Nacht fand Jo in der Marsch die Leiche einer Frau und ist nun überzeugt, dass man sie des Mordes verdächtigt. Kurz darauf verschwindet sie spurlos. Besorgt begibt sich Frida auf die Suche nach ihrer Freundin. Die Spur führt auf die Halbinsel Holnis zu einem einsam gelegenen Haus, das die Inselbewohner nur das Bluthus nennen. Vor vielen Jahren wurde dort eine Familie grausam hingerichtet – den Täter hat man nie gefunden ...

- Tim Frühling: Der Kommissar in Wanderschuhen

Ein sommerlicher Wanderkrimi mit schwarzem Humor. Den ersten gemeinsamen Urlaub hatte sich das frisch verliebte Ermittlerpaar Daniel Rohde und Brigitte Schilling wahrlich anders



vorgestellt. Auf ihrer Wanderung in der Rhön strapazieren nicht nur kauzige Mitwanderer und ein sprücheklopfender Reiseleiter ihre Nerven: Als sie von einem Leichenfund auf ihrer Tour erfahren, verwandelt sich der heitere Ausflug jäh in eine verdeckte Ermittlung. Daniels und Brigittes Spürnasen werden auf eine harte Probe gestellt, denn jedes der Gruppenmitglieder könnte der Mörder sein – und er könnte wieder zuschlagen ... Ihr Büchereiteam

Hobby- und Freizeitgruppe Badminton

Wir sind eine Interessengemeinschaft (kein Verein) von Badmintonspieler/innen und spielen jeden Dienstag, ca. 20 bis 22 Uhr in der Turnhalle am Mühlfeld in Laufach.

Hast du Lust, in lockerer und ungezwungener Atmosphäre Badminton zu Spielen?

Dann schau doch einfach mal dienstags bei uns vorbei. Bei uns ist jeder willkommen, ob Anfänger/ in oder ehemalige aktive Spieler/in, ob Jung oder Jung geblieben.

Wir sind altersmäßig zwischen 20 und 70 Jahren. Badmintonschläger zum Ausprobieren sind vorhanden.



Nächste Sitzung Vorstandschaft Donnerstag, 9.11.23 um 19:00 Uhr

Fußball-Jugend

G-Junioren (Bambini):

Unsere Kleinsten hatten am Samstag Heimturnier in der Seebachtal-Arena. Wir konnten 2 Teams stellen, welche super mitgehalten haben. Alle Spieler:innen kamen beim Minifußball zum Einsatz und hatten sehr viel Spaß dabei.

F-Junioren:

Unsere U9 war am Samstag mit 2 Teams beim FC Mömbris beim Minifußball-Turnier erfolgreich dabei. Wir konnten hier erstmals mit unseren neuen gelben Trikots antreten. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle nochmals an den Sponsor.

E-Junioren:

Unsere E-Junioren waren am Freitag in Feldkahl bei der SG Eintracht Rottenberg zu Gast. Leider konnten wir ersatzgeschwächt der körperlich überlegenen Spielgemeinschaft nur bedingt entgegenhalten. Am Ende mussten wir uns 2:14 geschlagen geben. Kopf hoch.

D-Junioren:

Die D-Junioren waren am Samstag in Rothengrund-Gunzenbach bei der JFG Mittlerer Kahlgrund zu Gast. Am Ende konnten wir einen klaren 4:1 Auswärtssieg feiern und behaupten damit die Tabellenführung.

A-Junioren:

Die A-Junioren unterlagen leider der SG SV Schöllkrippen mit 3:7.

Mitspieler gesucht!

Hast Du Lust auf Fußball? Dann komm zur Hoer DJK.

Erlebe Spaß und Spiel im Verein, treffe beim Fußball Deine Freunde aus dem Kindergarten oder aus der Schule – finde hier neue Freunde. Erlerne spielerisch die Regeln und das FairPlay des Fußballs. Fußball fördert Deine Kondition, Technik und Koordination. Erfahre einen respektvollen Umgang im Team. Komm einfach mal zu einem Schnuppertraining bei uns vorbei. Wir freuen uns auf Dich! Alle Mädels und Jungs ab ca. 4 Jahren sind bei uns herzlich willkommen, gerne auch ältere Kinder bzw. "Quereinsteiger". Weitere Informationen erhältst Du gerne telefonisch oder per WhatsApp unter 0171 - 585 10 45.

Trainer/Betreuer*Innen gesucht!

Wir suchen für die nächste Saison, gerne auch per sofort, weitere engagierte Trainer und Betreuer für unsere Mini-Adler. Unsere Trainer und Betreuer sind der entscheidende Faktor, den Kindern Spaß am Fußball zu bereiten und Ihnen die Möglichkeit zu bieten, sich individuell und im Team zu entwickeln. Fühlst Du Dich angesprochen? Hast Du Lust Deinen Verein zu unterstützen? Wir freuen uns auf Dich!

Melde Dich gerne unter 0171 - 585 10 45.

"Alte-Herren- & Jedermann-Kick"

Nach den Ferien nächste Woche wechseln wir wieder in Schulturnhalle Laufach. Ab 10.11.23 freitags, 19.00 - 20:30 Uhr.

Altkleider rein, spenden für den Verein!

Ein Altkleidercontainer steht neben unserem Sportheim und darf gerne gefüllt werden. Jedes eingeworfene Kleidungsstück spült Geld in unsere Vereinskasse.

Bezirksliga Unterfranken West

TSV Pflaumheim – DJK Hain

0:1

Unser Team übernahm vom Anpfiff weg die Kontrolle über das Spiel. Pflaumheim agierte mit zwei eng gestaffelten Abwehrreihen und machte geschickt die Räume eng. Wir taten uns schwer Chancen zu Kreieren. Hinzu kam ein hervorragend aufgelegter Pflumheimer Torwart, der, wenn wir doch mal durchkamen, alles abfing. Die Hausherren kamen während der gesamten 90 Minuten ein einziges mal gefährlich vor unser Gehäuse. Da hatten wir allerdings Glück, der Ball ging an die Latte.

Auch im zweiten Durchgang änderte sich an der Gemengelage nichts. Pflaumheim verteidigte mit Leidenschaft.

In der 55 Minute wurde Daniel Meßner im Sechzehner zu Fall gebracht. Carsten Albrecht übernahm die Verantwortung, scheiterte aber mit dem Elfmeter, der nicht schlecht geschossen war am Torwart. Wir machten weiter Druck und erspielten uns Eckbälle im Minutentakt, die jedoch alle von der robusten Abwehr geklärt werden konnten. Als sich alle mit dem Remis abgefunden hatten, bekamen wir noch mal einen Freistoß zugesprochen. Carsten Albrecht nahm aus 18 Metern maß. Sein Schuss wurde noch leicht abgefälscht und schlug unhaltbar im Tor der Pflaumheimer ein. Das ganze in der 93. Minute.

Kurz darauf Pfiff der Schiedsrichter ab und wir konnten einen schwer erkämpften Dreier bejubeln, der gleichbedeutend mit der Herbstmeisterschaft ist, für die man sich aber bekannterweise nichts kaufen kann.

Die Spielpause am kommenden Wochenende kommt gerade recht. Es ist der Mannschaft doch anzumerken, dass die vielen englischen Wochen Kraft gekostet haben.

Aufstellung: Kerber, Horr, Agon Jashari, Rußmann, Meßner, Müller, Elbert, Hofestädt, Oehme, Albrecht, Kirchner

Ersatz: Kühnl, Fries, Sinan Jashari Schiedsrichter: Lukas Kafara 1. Assistent: Matthias Mayer 2. Assistent: Martin Leiner

A-Klasse Aschaffenburg Gruppe 2

VFR Goldbach II – DJK Hain II

Andi Fuchs berichtet von einer unnötigen Niederlage in Goldbach. Die Mannschaft begann sehr konzentriert und war zu Beginn klar spielbestimmend. Nach einem schnell ausgeführten Freistoß gingen wir verdientermaßen durch Tobi Kaminski mit 0:1 in Führung. In dieser Phase hätten wir aufgrund der Überlegenheit noch Zwei bis Drei Tore nachlegen müssen. Mitte der ersten Halbzeit riss unverständlicherweise der Faden, sowohl spielerisch als auch kämpferisch.

Folgerichtig gerieten wir durch einen Doppelschlag mit 2:1 ins Hintertreffen.

Im Zweiten Abschnitt starteten wir wieder überlegen, mussten jedoch nach einem Konter das 3:1 hinnehmen. Nach dem 3:2 Anschlusstreffer



Beisetzung Lorenz Hasenstab:

Die Trauerfeier mit Urnenbestattung für unseren verstorbenen Feuerwehrkameraden Lorenz Hasenstab findet am Freitag, 27.10.2023 um 15:00 Uhr auf dem Frohnhöfer Friedhof statt. Wir treffen uns bereits um 14:30 Uhr am Gerätehaus Frohnhofen zum gemeinsamen Abmarsch.

Kleiderordnung: Uniform, weißes Hemd, Krawatte, Helm und Koppel.

Anschließend sind wir alle ins Gerätehaus Laufach eingeladen.

Voranzeige:

Sonntag, 19.11.2023: Volkstrauertag Samstag, 16.12.2023: Weihnachtsfeier



erneut durch Tobi Kaminski keimte noch einmal Hoffnung auf. Die Mannschaft stemmte sich gegen die Niederlage. Kurz vor Schluss ging Torwart Phillip Pechan mit nach vorne. Nach einem Eckball nahm dieser den Ball direkt. Sein Schuss wurde jedoch noch von der Linie gekratzt und somit verloren wir unglücklich 3:2.

Mit einer konzentrierten Leistung über 90 Minuten wäre ein Sieg in Goldbach Machbar gewesen.

Mit entsprechender Trainingsbeteiligung und Intensität kann dies am nächsten Wochenende besser gemacht und in Grünmorsbach ein Dreier geholt werden.

Aufstellung: Pechan, Kaya, Kengel Fatih, Jung, Hufnagel, Ruch, Baban, Kengel Celal, Kaminski, Marschall, Dàrcangelo

Ersatz: Geis, Zentgraf, Rienecker. Schiedsrichter: Marco Doller

Toto Pokal 1/4 Finale

SV Bavaria Wiesen – DJK Hain 2:5 nach Elfmeterschießen

Viel gibt es über dieses Spiel nicht zu berichten, da ein solches auf diesem Geläuf und ungenügender Sicht nicht zu Stande kommen konnte. Beiden Teams blieb nichts anderes übrig als mit langen Bällen zu agieren.

Daniel Meßner erzielte in der 71. Minute die 1:0 Führung, welche in der 76. Minute ausgeglichen wurde.

Das Elfmeterschießen war eine klare Sache. Sandro Kerber hielt einen und ein Elfer der Wiesener ging neben das Tor. Unsere Schützen verwandelten allesamt sicher.

Die Verantwortlichen, die solche Spiele festlegen sollten sich vielleicht einmal vorab und vor Ort ein Bild von den Gegebenheiten machen.

Vorschau:

Bezirksliga Unterfranken West

Sonntag, 29.10.2023 spielfrei

Sonntag, 05.11.2023, Anstoß 14.00 Uhr TSV Keilberg – DJK Hain

A-Klasse Aschaffenburg Gruppe 2 Sonntag, 29.10.2023, Anstoß 15.00 Uhr

Sonntag, 29.10.2023, Anstols 15.00 Uh SpVgg Grünmorsbach – DJK Hain II



Wanderfreunde 1951 e.V. Hain/Sp.

Wanderung "Mainwander-Runde"

Wann: 05.11.2023, 13.30 Uhr
Treffpunkt: Dorfplatz Hain mit Pkw
Streckenlänge: 11 km, keine Höhenkilometer

Tourdauer: ca. 3 Stunden

Am Sonntag, 05.11.2023 laden Simone und Stefan Gries zur "Mainwander-Runde Dettingen-Seligenstadt-Kleinwelzheim-Dettingen" ein. Treffpunkt ist um 13.30 Uhr am Dorfplatz Hain, von wo wir nach Dettingen fahren. Dort, entlang der Mainflinger Straße, in Richtung Main, befindet sich am Ende ein Parkplatz. Hier startet unsere Tour und wir wandern zunächst mainabwärts bis nach Seligenstadt. Dort queren wir den Main mit der Fähre. Vorgesehen ist noch eine kleine Runde durch die Altstadt. Von Seligenstadt geht es dann zur Einkehr nach Kleinwelzheim in den "Wiesen-

giggel". Danach laufen wir nach Mainflingen über die Kilianus-Brücke zurück zum Parkplatz.

Wer nicht einkehren bzw. ganz zurücklaufen möchte, könnte auch das Auto vorher in Seligenstadt parken. Für die Einkehr ist eine Anmeldung bei Simone unter Tel.Nr. 0163 / 400 23 07 bzw. per E-Mail unter: SimoneOtt-2006@web.de bis 04.11.2023 erforderlich.

Informationen zur Wanderung können unter der gleichen Tel.Nr. erfragt werden. Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Sitzung der Vorstandschaft

Die nächste Sitzung findet am Freitag, 03.11.2023 um 19.00 Uhr im Wanderheim statt.



Verein für Obst-, Gartenbau und Landespflege in Hain / Spessart e.V.

Pilexkursion-Pilze suchen und bestimmen

Auch in diesem Jahr laden wir wieder zu einer fachkundigen Pilzexkursion am Sonntag, den 29.10. ein. Peter Herok, zertifizierter Pilzexperte führt uns durch die Wälder von Heinrichsthal und wir lassen uns die gesammelten Pilze von ihm erklären. Wir treffen uns 9:30 Uhr vor der Gartenlaube und fahren in Fahrgemeinschaft zum Treffpunkt, nach der Exkursion gibt es einen war-

men Imbiss, Kaffee und Kuchen am Kachelofen in der Gartenlaube. Bitte zieht Euch wetterfeste Kleidung an und bringt ein Körbchen und kleinens Messer mit. Anmeldung noch möglich unter Telefon 06093 79 56, Birgit Fuchs.

Gartenfrüchtchen, Ausflug in den Wald

Der Herbst zaubert zur Zeit ganz viele farbige Blätter, daraus konnte so manches Kunstwerk entstehen, Danke an das Betreuerteam.

Vitrinenausstellung-Eröffnung, 31.10.2023

Unsere Freunde vom Geschichts- und Heimatverein laden uns zur Eröffnung ihrer Vitrinenausstellung am 31.10. um 17:00 Uhr in den Sitzungssaal vom Rathaus herzlichst ein. Mehr dazu unter den Vereinsnachrichten vom Geschichts- und Heimatverein. Gern können wir ab Hain in Fahrgemeinschaft hinfahren, meldet Euch bei mir: Birgit Fuchs, 06093 79 56, bitte auch auf die Sprachbox sprechen.

Terminvorschau für November

7.11. Rentnerschoppen

9.11. Vorstandschaftssitzung, 18:30 Uhr

18.11. Gartenfrüchtchen, Gruppenstunde

25.11. Wintermarkt in Laufach

Vorstandschaft

Zu Fragen und Anregungen könnt Ihr uns gern kontaktieren.

Weitere Informationen, wie Termine und Bilder aus vergangenen Veranstaltungen findet ihr unter www.ogv-hain.de [http://www.ogv-hain.de].

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarreiengemeinschaft



Laufachtal

Spendenkonten - Kirchenrenovierung Sparkasse Aschaffenburg IBAN DE82 7955 0000 0011 1110 51 Raiffeisenbank Aschaffenburg IBAN DE90 7956 2514 0100 9033 70

Pfarramt

Pfarrer-Bopp-Str. 6, 63846 Laufach Telefon 06093 407, Fax 06093 481 pfarrei.laufach@bistum-wuerzburg.de www.thomasmorus-laufach.de

Pfarrer:

Andreas Reuter Tel. 06093 407, Fax 06093 481

Beschäftigte im Pfarrbüro: Isabell Franz Tel. 06093 407, Fax 06093 481 Bürostunden:

Dienstag: 8.30 - 12.30 Uhr Mittwoch: 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 12.30 Uhr Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr

Gottesdienstbestellungen:

Dienstagvormittag u. Mittwochnachmittag

Sakristei:

Tel. 06093 93 23 16

Nachbarschaftshilfe:

Barbara Theobald, Tel. 06093 7643

Pfarrbücherei:

Tel. 06093 93 23 14 Öffnungszeiten:

Montag: 18.00 - 19.00 Uhr Mittwoch: 15.00 - 18.00 Uhr Samstag: 10.00 - 12.00 Uhr

Pfarrgemeinderat:

Michael Zierau, Tel. 06093 931 88

Kirchenpfleger:

Laufach: Ludwig Seyberth, Tel. 06093 1364 Hain: Bernhard Kroll, Tel. 06093 1742

Samstag, 28.10. – HI. Simon und HI. Judas, Apostel

Laufach

18:00 Vorabendmesse f
ür den Pastoralen Raum f. Oswald u. Anna Fleckenstein u. verst. Angeh. /

f. Rita u. Walter Geis, Irma Dehniger,



Albrecht u. Edgar Geis, Irma u. Georg Dorsch,

Rita u. Hubert Bauer

(Ministr.: Polleichtner Lukas, Zoll Celina, Fuß Valentina, Imgrund Lia Marie)

Lektor: Seubert Christin Organist: Keßler Eva

Sonntag, 29.10. -

30. Sonntag im Jahreskreis

Rottenberg

17:00 Messfeier mit Begrüßung von Pfarrvikar Alexander Berger im Pastoralen Raum Spessart Nord - anschl. Begegnung auf dem Kirchplatz

Dienstag, 31.10. – Hl. Wolfgang, Bischof Sailauf

19:00 Vorabendmesse zu Allerheiligen - mitgestaltet vom Gesangverein "Sängerlust Sailauf"

Mittwoch, 01.11. - Allerheiligen

Laufach

10:00 Messfeier

f. Peter u. Karlheinz Junker, leb. u. verst. Angeh., Maria, Josef u. Anette Vorbeck, leb.u. verst. Angeh. /

f. Frieda Hau u. Verst. d. Fam. Hau, Völker, Seubert u. Schultes /

f. Konstantin u. Elise Vorbeck, Br. Georg Geier, Andreas u. Anna Götz u. verst. Angeh. / f. Margarete Fey, Emilie Durchholz, Ella Dörr

u. verst. Angeh. /

f. Stefanie Brehm, Benno Geis, Helga Branse, Martina u. Eduard Strecker u. Angeh.

(Ministr.: Fuß Katharina, Fuß Leonard,

Körner Julius, Slowik Sophie) Lektor: Seubert Peter Organist: Keßler Eva

15:00 Feier der Gräbersegnung (Ministr.: Zoll Celina, Fuß Valentina)

Lektor: Franz Rainer

Rottenberg

14:00 Waldfriedhof: Feier der Gräbersegnung

16:00 Dorffriedhof: Andacht

Eichenberg

14:00 Feier der Gräbersegnung

Feldkahl

15:00 Feier der Gräbersegnung

Frohnhofen

16:00 Feier der Gräbersegnung (Ministr.: Merget Paula)

Hain

16:00 Feier der Gräbersegnung Lektor: Ascherfeld Wolfgang

Sailauf

16:00 Feier der Gräbersegnung

Donnerstag, 02.11. - Allerseelen

Rottenbera

19:00 Messfeier für den Pastoralen Raum

- Mit Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa

Samstag, 04.11. – HI. Karl Borromäus, Bischof Laufach

17:30 Aussetzung des Allerheiligsten und Anbetungsstunde bis 18:30 Vorbeter: Seyberth Ludwig Organist: Keßler Eva

18:30 Vorabendmesse zur Ewigen Anbetung f. Fam. Seubert u. Körner /

f. Josefa u. Robert Geis u. verst. Angeh. (Ministr.: Polleichtner Lukas, Eisenhofer Felix,

Imgrund Lia Marie, Zoll Lara) Lektor: Seyberth Ludwig Organist: Keßler Eva

Sonntag, 05.11. –

31. Sonntag im Jahreskreis

Feldkahl

10:00 Wort-Gottes-Feier

+++++++++++++

Achtung – geänderte Gottesdienstzeit am Samstag, 28.10.2023

Bitte beachten Sie, dass am Samstag, 28.10.2023 die Vorabendmesse bereits um 18.00 Uhr beginnt.

Begrüßungsgottesdienst Pfarrvikar Alexander Berger

Herzliche Einladung zum Begrüßungsgottesdienst für Pfarrvikar Alexander Berger im Pastoralen Raum Spessart Nord am Sonntag, 29.10.2023, 17.00 Uhr, Pfarrkirche Rottenberg mit anschließender Möglichkeit zur Begegnung auf dem Kirchplatz.

Pfarrgemeinderat/Kirchenverwaltung

Im Zusammenhang mit dem Kirchgeld 2023 findet am Samstag, den 04.11.2023 – ab 13.00 Uhr – im Pfarrheim Laufach unsere "Eintütenaktion" statt. Wir bitten um zahlreiche Unterstützung.

Tanz mit, bleib fit!

Geselliges Tanzen ist gesund für den ganzen Menschen. Bei der Bewegung zur Musik werden Muskeln trainiert, während das Erlernen neuer Figuren den Geist anregt. Durch leicht erlernbare Tänze erleben wir Gemeinschaft, stärken das Selbstwertgefühl und unsere Lebensfreude.

Nächster Termin: Mittwoch, den 08. November 2023 von 9.30 bis 11.00 Uhr

Ort: Kath. Pfarrheim

Tanzleitung: Monika Bamberg Tel. 8607

Neue Tänzerinnen und Tänzer sind jederzeit willkommen, da die Tanzschritte in jeder Stunde nochmals erklärt werden.

Lassen Sie sich bewegen und tanzen Sie mit. Wir freuen uns darauf.

Parken während der Gottesdienste in Frohnhofen

Der Parkplatz der ehemaligen Gaststätte Brauhaus kann dankenswerterweise während der Gottesdienstzeiten zum Parken genutzt werden. Bitte halten Sie allerdings die Ausfahrt ganz rechts frei.

Anmeldung zur Erstkommunion 2024

Liebe Eltern und Erziehungsberechtige der dritten Klassen,

mit diesem Schuljahr steht für Ihr Kind die Feier der Erstkommunion an. Bei Ihrer Entscheidung zur Anmeldung möchte ich Sie als Ihr Pfarrer und Ansprechpartner darin bestärken, sich nicht von gewissen Oberflächlichkeiten beeinflussen zu lassen: beispielsweise eine nicht durchdachte Gewohnheit oder ein innerer und äußerer Druck

zur Mitläufermentalität. Denn Gewohnheiten bergen in sich die Gefahr, dass man ihnen leicht überdrüssig wird. Vielmehr vertraue ich darauf, dass Sie bislang ein aufrichtiges Interesse an der Hinführung Ihres Kindes zum christlichen Glauben und am (gottesdienstlichen) Leben der Kirche gezeigt haben. Somit ist die Anmeldung Ihres Kindes zur Erstkommunion nur ein weiterer Schritt hin zu einer tieferen Einbindung in die Glaubensgemeinschaft Kirche und deren Versammlung zum Mahl mit Jesus.

Für die verbindliche Anmeldung Ihres Kindes werden folgende Daten benötigt:

- a) Name, Vorname des Kindes
- b) Geburtsdatum und -ort
- c) Taufdatum und -ort
- d) Name, geborene, Vorname der Mutter/ Erziehungsberechtigten und Konfession
- e) Name, geborener, Vorname des Vaters/ Erziehungsberechtigten und Konfession
- f) Postanschrift, Telefon und E-Mail
- g) Kirchengemeinde

Pfarrkirche Laufach vor.

Bitte senden Sie die Daten bis einschließlich Freitag, 10.11.2023, an (andreas.reuter@bistumwuerzburg.de). – Vielen Dank! Über diese E-Mail erhalten Sie zukünftig auch alle weiteren Informationen zur Vorbereitung auf die Erstkommunion. Merken Sie sich auch die hiermit ausgesprochene herzliche Einladung zum gemeinsamen Elternabend am Montag, 13.11.2023, 20:00 Uhr, in der

Ich freue mich auf ein vertrauensvolles Zusammenwirken bei der Vorbereitung Ihres Kindes auf die Feier der Erstkommunion:

Sonntag, 07.04.2024, Pfarrkirche Laufach, Sonntag, 14.04.2024, Pfarrkirche Rottenberg Sonntag, 21.04.2024, Pfarrkirche Sailauf

Veranstaltungen in italienischer Sprache COMUNITÀ CATTOLICA ITALIANA UNTERMAIN

Die Franziskanische Gemeinschaft von Betanien betreut die italienische Seelsorge in der Diözese Würzburg. (www.fgbaschaffenburg.de) Herzlich eingeladen sind alle Interessierten!

Kontakte:

Adresse: Kapuzinerkirche u. Kloster: Kapuziner-

platz 8, 63739 Aschaffenburg

Büro: Tel. 06021 / 58 39 20

(10.00 - 12.00 / 16.30 - 17.30) Cel. +39 32 92 86 43 52

E-Mail: mcitalianawuerzburg@gmail.com Rita Masilla: Tel. 06021 56879

Verantwortliche:

MCI Würzburg/Aschaffenburg:

Br. Maurizio Luparello: cel. 01764 526 93 53

Confessioni:

I sacerdoti sono disponibili per le confessioni da martedì a sabato dalle 16.00 alle 17.30.

Per altri orari si prega di mettersi in contatto telefonico.

Date sante Messe:

Sabato, 4 novembre 2023 ore 18.00
Kapuzinerkirche Santa Messa





Herzliche Einladung zum Gottesdienst

Sonntag, 29. Oktober – 21. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr: Gottesdienst in der Johanneskirche Goldbach (Johannesplatz 7; Pfarrer Jasmer)18 Uhr: Gottesdienst in der Petruskirche Laufach (Hüttengasse 19; Pfarrer Jasmer)

Sonntag, 5. November – Reformationsfest 09.30 Uhr: Gottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls in der Petruskirche Laufach (Prädikant Siebentritt)

Aktuelles

aus Ihrer Kirchengemeinde

Böses mit Gutem überwinden

Wie können wir zum Frieden beitragen? Die Frage ist angesichts der Kriege in Israel und der Ukraine und an so vielen anderen Orten leider sehr aktuell: Frieden schaffen ohne Waffen? Oder durch Waffenlieferungen? Egal wie wir dazu stehen: Unser Einfluss auf weltpolitische Entscheidungen und Konflikte scheint begrenzt. Dennoch sind wir als Christen aufgerufen, uns einzubringen und an dem Ort, an den uns Gott stellt, für Frieden und Mitmenschlichkeit einzutreten. Jede(r) von uns hat Einfluss: In unseren Familien, Freundeskreisen, Klassenzimmern, Betrieben und unseren Orten und somit in unserer Gesellschaft. Hier können wir als Christen einen Unterschied machen. Indem wir die Wahrheit beim Namen nennen und so für Gerechtigkeit, für Frieden eintreten. Das ist kein feiges Hinnehmen, und es ist bestimmt nicht ohne Risiko. Es ist eine mutige Entscheidung, mit anderen Waffen zu kämpfen: Mit dem Gebet für Versöhnung und mit der Bereitschaft, das Böse mit Gutem zu überwinden und so "der Stadt Bestes zu suchen" (Jeremia 29,7). Darüber möchten wir nachdenken, darin möchten wir einander bestärken in den Gottesdiensten an diesem Sonntag. Schön, wenn wir uns dort begegnen!

Kontakt

Pfarrbüro

Ev. Pfarramt
Johannesplatz 7, 63773 Goldbach
Tel. 06021 / 516 02, Fax: 06021 / 36 70 66
E-Mail: pfarramt.goldbach@elkb.de;
pfarramt.laufach@elkb.de

Öffnungszeiten:

Dienstag und Mittwoch: 09.00 -11.00 Uhr Dienstag und Donnerstag: 15.30 - 17.30 Uhr Frau Kühl erreichen Sie dienstags zwischen 15.30 und 17.30 Uhr, zu den anderen Zeiten ist Frau Müller für Sie da.

Pfarrer

Ulrich Jasmer Tel: 06093 - 584

E-Mail: ulrich.jasmer@elkb.de

Ansprechbar direkt "vor Ort"

Matthias Becker Heigenbrückener Str. 42a Tel. 06093 - 77 11

Bankverbindung der Kirchengemeinde

Sparkasse Aschaffenburg, IBAN DE60 7955 0000 0000 1511 26

Förderkreis "Gemeindearbeit"

Sparkasse Aschaffenburg, IBAN DE12 7955 0000 0008 3279 26

Weitere Informationen im Pfarramt.

Die Gemeinde im Netz: www.petruskirche.de